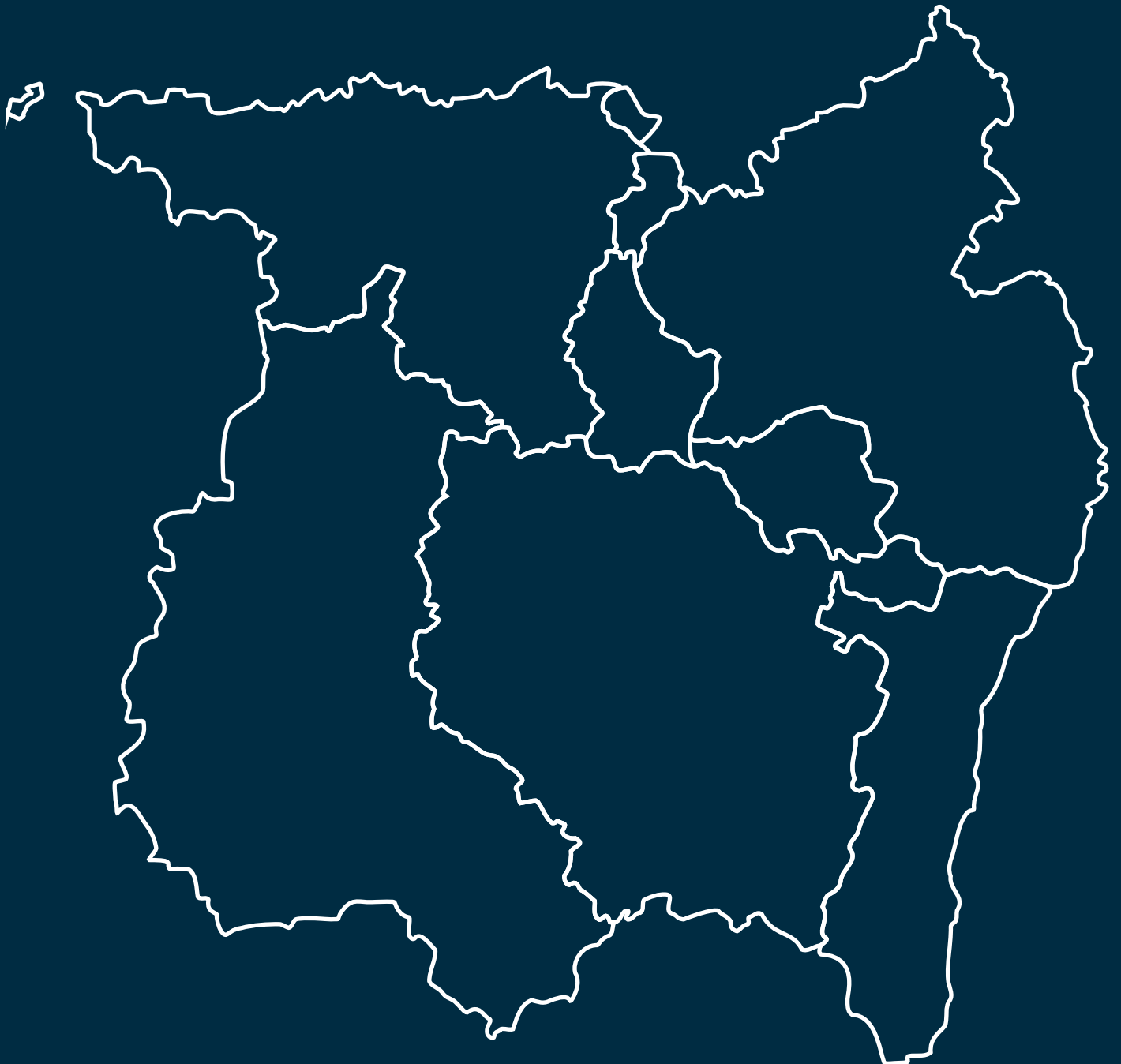




Espace Culturel Grande Région
Kulturraum Großregion

KÜNSTLERMOBILITÄT IN DER GROSSREGION





Espace Culturel Grande Région
Kulturraum Großregion



Der am 28. April 2008 gegründete Kulturraum der Großregion hat es sich zum Ziel gesetzt, die grenzüberschreitende kulturelle Zusammenarbeit in der Großregion fortzusetzen und ihr eine langfristige Perspektive zu verleihen. Der Kulturraum der Großregion zeichnet sich durch eine enge politische Zusammenarbeit aus, die auf die Vernetzung der Kulturakteure, die Entwicklung und die Förderung der interregionalen kulturellen Zusammenarbeit in diesem Grenzgebiet an der Schnittstelle zwischen Frankreich, Deutschland, Luxemburg und Belgien abzielt.

Die Förderung der Mobilität von Künstlern in den verschiedenen Regionen der Großregion ist eine der Hauptaufgaben des KRGR/ECGR (Espace Culturel Grande Région: Kulturraum der Großregion). Aufgrund mangelnder Informationen über die verschiedenen Abläufe, Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Berufsausübung in anderen Ländern, nutzen die Kulturschaffenden nicht immer die Gelegenheit, in den Nachbarländern künstlerisch tätig zu werden.

2010 startete der Kulturraum Großregion eine Studie, um Antworten auf die von den Künstlern gestellten Fragen zu geben. Diese Studie wurde von zwei Verbänden durchgeführt: SmartBe und vor allem vom Quellen- und Dokumentationszentrum EURES/ Grenzarbeiter Grand Est. Das Quellen- und Dokumentationszentrum EURES (CRD EURES/ Frontaliers Grand Est) wurde 1994 von der Region Grand Est gegründet und ist Teil des von der Europäischen Kommission finanzierten EURES-Netzwerkes. Auftrag des CRD EURES/ Frontaliers Grand Est ist, Grenzgänger (Arbeitnehmer, Unternehmen, Arbeitssuchende, Studierende, Rentner) über Arbeits- und Lebensbedingungen in der Großregion zu informieren. SmartBe, der Berufsverband der kreativen Berufe, setzt sich für die Professionalisierung der künstlerischen und kulturellen Berufe ein.

Diese Broschüre gibt einen aktualisierten Überblick (2020) über die am häufigsten gestellten Fragen zur Mobilität von Künstlern in der Großregion und enthält Informationsblätter zur Rechtsstellung von Künstlern, über den Zugang zum Arbeitslosengeld und zum Sozialversicherungssystem in den einzelnen Ländern. Die Koordinatoren jeder Region innerhalb des Kulturraums der Großregion (Espace Culturel Grande Région) sowie das Generalsekretariat stehen Ihnen bei der Suche nach Partnerschaften oder anderen Informationsanfragen zur Verfügung.

Sie können uns gerne telefonisch, per E-Mail oder im Internet kontaktieren:

www.kulturraumgr.eu

ANSPRECHPARTNER IM KULTURRAUM GROSSREGION

SAARLAND

Ministerium für Bildung und Kultur

Dr. Anne Funke
a.funke@kultur.saarland.de

Uschi Macher
u.macher@kultur.saarland.de

Cécile Toscani
c.toscani@kultur.saarland.de



RHEINLAND-PFALZ

**Ministerium für Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur**

Dr. Hans-Jürgen Blinn
Hans-Juergen.Blinn@bm.rlp.de

STADT TRIER

Amt für Kultur

Stephanie Frauenkron
stephanie.frauenkron@trier.de

Roman Schleimer
roman.schleimer@trier.de



LUXEMBURG

Ministère de la Culture

Tom Gantenbein
tom.gantenbein@mc.etat.lu



GRAND EST

**Région Grand Est
Direction de la Culture,
du Patrimoine et de la Mémoire**

Mischa Schmelter
Mischa.SCHMELTER@grandest.fr

Ministère de la Culture, DRAC Grand Est

Clara Niden
clara.niden@culture.gouv.fr



WALLONIEN-BRÜSSEL

Administration générale de la Culture

Kim Mai Dang-Duy
kimmai.dangduy@cfwb.be

OSTBELGIEN

**Ministerium der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens**

Dieter Gubbels
dieter.gubbels@dgov.be

Sie sind ein Künstler und würden gerne in einem anderen Land der Großregion arbeiten?

Hier sind die wichtigsten Fragen, die Sie sich vor Ihrem Aufbruch stellen sollten:

RECHTSSTELLUNG

- > Wer gilt als Künstler?
- > Was sind die Kriterien, um als abhängig beschäftigter oder selbstständiger Künstler zu gelten?

KRANKENVERSICHERUNG

- > Was sagt das europäische Recht zu meiner Krankenversicherung?
- > Welches Sozialversicherungssystem gilt für einen abhängig beschäftigten Künstler, wenn er in Deutschland, Belgien, Frankreich oder Luxemburg arbeitet?
- > Von welchem Sozialversicherungssystem profitiert ein selbstständiger Künstler, wenn er in Deutschland, Belgien, Frankreich oder Luxemburg arbeitet?
- > Wo kann ich mehr erfahren?

ARBEITSLOSIGKEIT

- > Welches Land ist laut Unionsrecht für die Zahlung meines Arbeitslosengelds zuständig?
- > Welche Bedingungen muss ein Künstler erfüllen, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erhalten?
- > Wie wird das Arbeitslosengeld ausgezahlt?
- > Gibt es spezifische Maßnahmen zugunsten von Künstlern?
- > Wo kann ich mehr erfahren?

ALTERSRENTE

- > Welches Land ist laut Unionsrecht für die Zahlung meiner Altersrente zuständig?
- > Mit welchem Alter kann ich in Rente gehen, wenn ich in mehreren Ländern der Großregion gearbeitet habe?
- > Werden im Ausland geleistete Arbeitszeiten in meinem Wohnsitzland zur Berechnung meiner Rente berücksichtigt?
- > Wohin muss ich meinen Rentenanspruch schicken, wenn ich in mehreren Staaten der Großregion gearbeitet habe?
- > Wo kann ich mehr erfahren?

BESTEUERUNG

- > Welche europarechtlichen Grundsätze gelten bei der Besteuerung?
- > In welchem Land muss der Künstler seine Einkommenssteuer zahlen?
- > Muss der Künstler andere Steuern (z.B. Mehrwertsteuer) bezahlen?
- > Gibt es spezifische Steuermaßnahmen für Künstler?
- > Wo kann ich mehr erfahren?

Inhaltsverzeichnis

Ansprechpartner im Kulturraum Großregion	4
Sie sind ein Künstler und würden gerne in einem anderen Land der Großregion arbeiten?	6
Welchen sozialrechtlichen Status hat der mobile Künstler in der Großregion?	11
Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Deutschland?	12
Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Belgien?	13
Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Frankreich?	16
Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Luxemburg?	17
Der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie („Intermittent du spectacle“)	
Der selbstständige Künstler	
Welches Krankenversicherungssystem gilt für einen Künstler, der in der Großregion mobil ist?	20
In welchem Land sollte ich mich krankenversichern?	21
Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Deutschland?	22
Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Belgien?	23
Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Frankreich?	25
Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Luxemburg?	27
Das Ende des Vertrags des mobilen Künstlers in der Großregion	28
Welches Land ist für die Zahlung des Arbeitslosengelds nach Vertragsende zuständig?	29
Welche Leistungen können Künstler in Deutschland erhalten?	30
Welche Leistungen können Künstler in Belgien erhalten?	33
Welche Leistungen können Künstler in Frankreich erhalten?	38
Welche Leistungen können Künstler in Luxemburg erhalten?	44

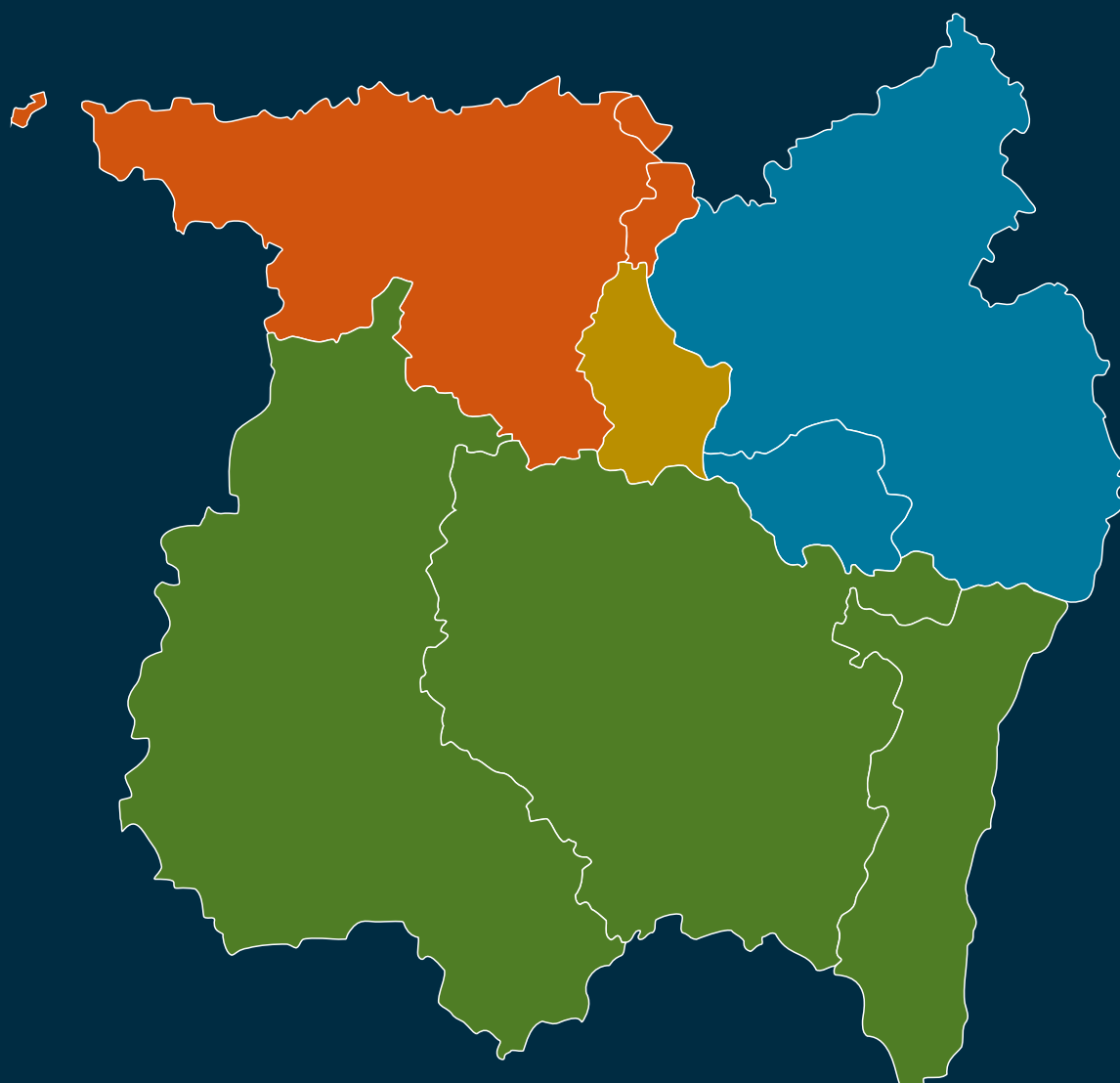
Welches Land ist für die Zahlung meiner Altersrente zuständig?	49
Wie wird meine Rente in Deutschland aussehen?	50
Allgemeine Informationen zur Altersrente in Deutschland	
Methode zur Berechnung der Altersrente in Deutschland	
Wie wird meine Rente in Belgien aussehen?	52
Allgemeine Informationen zur Altersrente in Belgien	
Methode zur Berechnung der Altersrente in Belgien	
Wie wird meine Rente in Frankreich aussehen?	54
Allgemeine Informationen zur Altersrente in Frankreich	
Methode zur Berechnung der Altersrente in Frankreich	
Wie wird meine Rente in Luxemburg aussehen?	56
Allgemeine Informationen zur Altersrente in Luxemburg	
Methode zur Berechnung der Altersrente in Luxemburg	
Besteuerung des mobilen Künstlers in der Großregion	58
In welchem Land der Großregion muss ich Steuern zahlen?	59
Das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Belgien	60
Das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Frankreich	62
Das Steuerabkommen zwischen Deutschland und Luxemburg	64
Das Steuerabkommen zwischen Belgien und Frankreich	66
Zusatzprotokoll über Grenzarbeitnehmer	68
Das Steuerabkommen zwischen Belgien und Luxemburg	72
Das Steuerabkommen zwischen Frankreich und Luxemburg	74
Impressum	76
Rechtliche Hinweise	78

Deutschland

Luxemburg

Frankreich

Belgien



WELCHEN SOZIAL- RECHTLICHEN STATUS HAT DER MOBILE KÜNSTLER IN DER GROSSREGION?

Die Frage nach der rechtlichen Einordnung seiner Tätigkeit ist die erste Frage, die sich der Künstler stellen muss, wenn er in einem anderen Land der Großregion tätig werden will, denn die Sozialversicherung und seine anderen Rechte hängen von seinem jeweiligen sozialrechtlichen Status ab.

Diese Broschüre bietet einfache Antworten, die es mobilen Künstlern ermöglichen, ihren sozialrechtlichen Status zu definieren und sich über die Stellen zu informieren, an die sie sich im Falle von Schwierigkeiten wenden können.



Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Deutschland?

Um in Deutschland als Künstler zu gelten, muss man einer genauen gesetzlichen Definition entsprechen, nach der Künstler ist, „wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, aufführt oder lehrt“ (§ 2 Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten, KSVG).

Es gibt keinen spezifischen Status für Künstler.

Künstler können in zwei Kategorien fallen: Arbeitnehmer oder Selbstständige.

Künstler sind Arbeitnehmer, die in einem abhängigen Verhältnis zu ihrem Arbeitgeber arbeiten, wie auch andere Arbeitnehmer nach geltendem Recht, während selbstständige Künstler ohne ein abhängiges Arbeitsverhältnis arbeiten und insbesondere Dienstleistungen erbringen.

Eine künstlerische oder journalistische Tätigkeit ist nur dann selbstständig, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

Von der Gruppe der Selbstständigen muss die Gruppe der arbeitnehmerähnlichen Personen unterschieden werden. Auch hier handelt es sich um eine allgemeine Rechtsstellung, die nicht speziell für Künstler gedacht ist, sondern je nach ihrer Situation angewendet werden kann (§ 12a Tarifvertragsgesetz, TVG).

Um diese rechtliche Stellung in Anspruch nehmen zu können, muss der Künstler

wirtschaftlich abhängig, aber frei von jeglicher Weisungsgebundenheit sein. Ein Beispiel: Ein selbstständiger Künstler, der überwiegend für eine einzige Institution tätig wird, kann von dieser Institution wirtschaftlich abhängig sein (ohne jedoch weisungsgebunden zu sein).

Bitte beachten Sie auch: Wer im Zusammenhang mit einer künstlerischen Tätigkeit mehr als einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt, ist nicht nach dem KSVG versichert, es sei denn, es handelt sich um eine Berufsausbildung oder um eine geringfügige Beschäftigung.

Die Sozialversicherung, die der Künstler in Anspruch nehmen kann, hängt von seinem rechtlichen Status ab.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Rechtsstellung als Arbeitnehmer oder Selbstständiger haben, können Sie sich an die ZAV wenden:

**Zentrale Auslands-
und Fachvermittlung (ZAV)**

Bundesagentur für Arbeit

Villemombler Straße 76

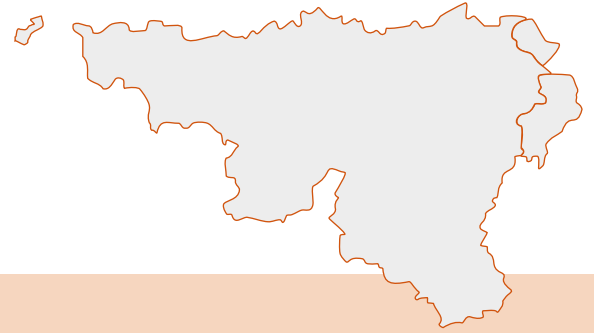
D - 53123 Bonn

Tel: +49 (0) 228 - 7 13 13 13

**[www.arbeitsagentur.de/
vor-ort/zav/startseite](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite)**

Welchen sozial-rechtlichen Status hat der Künstler in Belgien?

Belgien



In Belgien gibt es keine Definition des Begriffs des „Künstlers“ im engeren Sinne. Das belgische Recht sieht jedoch vor, dass jede Person, die für einen Auftraggeber gegen Entgelt „künstlerische Darbietungen erbringt und/oder künstlerische Werke produziert“, Anspruch auf den sozialrechtlichen Status eines Künstlers hat.

Das bedeutet, dass eine Person, die ein künstlerisches Werk im Bereich der audiovisuellen und plastischen Kunst, der Musik, der Literatur, der Performance, des Theaters oder der Choreographie schafft, aufführt oder interpretiert, unter den Status eines Künstlers fällt.

Ein Künstler kann in Belgien folgenden Rechtsstatus haben:

- > Arbeitnehmer,
- > Selbstständiger,
- > Beamter.

Je nach der Bedeutung der künstlerischen Tätigkeit, dem Grad der Abhängigkeit oder Unabhängigkeit des Künstlers und der Art und Weise, wie er seine Tätigkeit ausübt, wurden in Belgien mehrere Systeme eingerichtet. Diese haben direkte Auswirkungen auf den sozialrechtlichen Status des Künstlers. Es ist hierbei wichtig, zwischen abhängig beschäftigten und selbstständigen Künstlern zu unterscheiden.

Der abhängig beschäftigte Künstler

Seit dem 1. Juli 2003 hängt die Zuerkennung des Rechtsstatus eines Arbeitnehmers nicht mehr ausschließlich vom Bestehen eines Arbeitsvertrags ab. Mit anderen Worten, der abhängig beschäftigte Künstler unterzeichnet einen Künstlervertrag mit einer anderen Person, die als Arbeitgeber fungiert, und mit der ein Unterordnungsverhältnis besteht. Letzteres muss sich aus der Organisation der Arbeit des Künstlers ergeben (z.B. Zeitplan, Anweisungen, Vergütung usw.).

Mit der Rechtsstellung als Arbeitnehmer kann ein Künstler von einer erweiterten Sozialversicherung profitieren: Sein Auftraggeber behält belgische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ein. Der Künstler ist somit bei Verlust des Arbeitsplatzes und bei Krankheit abgesichert und hat Anspruch auf Familienleistungen und Rente, was bei einem selbstständigen Künstler nicht der Fall ist.

Der selbstständige Künstler

Innerhalb der Gruppe der selbstständigen Künstler muss zwischen Künstlern, die in kleinem Rahmen auftreten und die möglicherweise eine sogenannte Künstlerkarte beanspruchen können, und Künstlern, die eine bedeutendere Tätigkeit ausüben, unterschieden werden.

Die Künstlerkarte

Sie ist dem Künstler vorbehalten, der Dienstleistungen im kleinen Rahmen erbringt.

Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Karte:

- > Künstlerische Darbietungen oder Werke bereitstellen/produzieren,
- > die Einnahmen von 2.615,78 € pro Jahr und 130,79 € pro Tag und pro Auftraggeber werden nicht überschritten,
- > die künstlerische Tätigkeit wird nicht mehr als 30 Tage pro Jahr und nicht mehr als 7 aufeinanderfolgende Tage bei ein und demselben Auftraggeber ausgeübt,
- > es besteht kein Arbeitsvertrag mit demselben Auftraggeber für ähnliche Tätigkeiten.

Diese Karte richtet sich daher an eine Gruppe unabhängiger Künstler, die als Nebentätigkeit künstlerisch tätig werden.

Sie bietet mehrere Vorteile, denn:

- > Die Leistungen müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden,
- > es entfallen keine Beiträge auf die als Gegenleistung für die künstlerische Tätigkeit erhaltene Entschädigung,
- > eine Dimona-Erklärung (unmittelbare Beschäftigungsmeldung) ist nicht erforderlich.

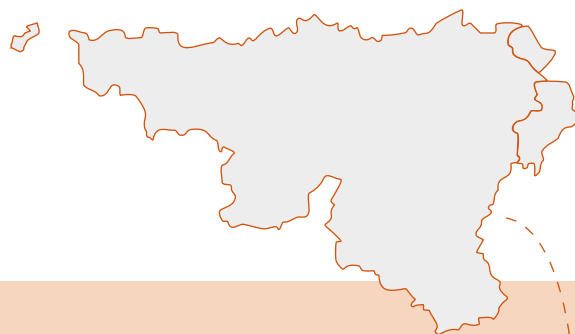
Achtung: Mit dieser Karte haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung.

Das Künstlervisum

Das Künstlervisum ist für Künstler erhältlich, die keinen Arbeitsvertrag haben. Es ist möglich, ein Künstlervisum mit einer Künstlerkarte zu verbinden. Um das Visum beantragen zu können, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:

- > Erbringung und/oder Produktion künstlerischer Darbietungen/Werke,
- > diese Leistungen erfolgen gegen Entgelt,
- > die Arbeit wird im Auftrag eines Auftraggebers ausgeführt. Z.B.: Der Online-Verkauf von Werken ermöglicht es nicht, ein Visum zu erhalten, weil es keinen Auftraggeber gibt.

Das Visum ist fünf Jahre gültig und hat für Künstler einen Vorteil: Für die erbrachten Leistungen muss der Künstler beim Landesamt für soziale Sicherheit, LSS (office national de sécurité sociale, ONSS) als Arbeitnehmer gemeldet werden. Er oder sie kann daher ähnlich wie abhängig beschäftigte Künstler von der Sozialversicherung profitieren, aber bei seinem Anspruch auf Arbeitslosengeld wird die Selbstständigkeit der ausgeübten Tätigkeit berücksichtigt.



Die Erklärung der selbstständigen Tätigkeit

Die Erklärung über die selbstständige Tätigkeit wird von der Künstlerkommission ausgestellt und ermöglicht, dass der Status des Künstlers als Selbstständiger für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht in Frage gestellt wird. Diese Erklärung dient der Absicherung des sozialrechtlichen Status des Künstlers, da dieser Status während der Gültigkeitsdauer der Erklärung nicht mehr angefochten werden kann (es sei denn, die Angaben waren fehlerhaft).

Bei Nichtanerkennung durch die Künstlerkommission kann der Künstler seinen Beruf trotzdem als Selbstständiger ausüben, er erhält jedoch keine Garantie für seinen rechtlichen Status als Selbstständiger.

Der Antrag muss auf der Plattform **Artist@Work** eingereicht werden.

Bitte beachten Sie:

Die Künstlerkommission ist eine unterstützende Einrichtung und ein Regulierungsorgan für den Rechtsstatus von Künstlern. Sie informiert Künstler über ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf ihren sozialrechtlichen Status; sie informiert über das geltende Sozialversicherungssystem. Falls erforderlich, kann sie eine Künstlerkarte oder ein Visum ausstellen.

Künstlerkommission

FÖD Soziale Sicherheit

Generaldirektion für politische Unterstützung und Koordination

Bd du Jardin Botanique 50

Postfach 135

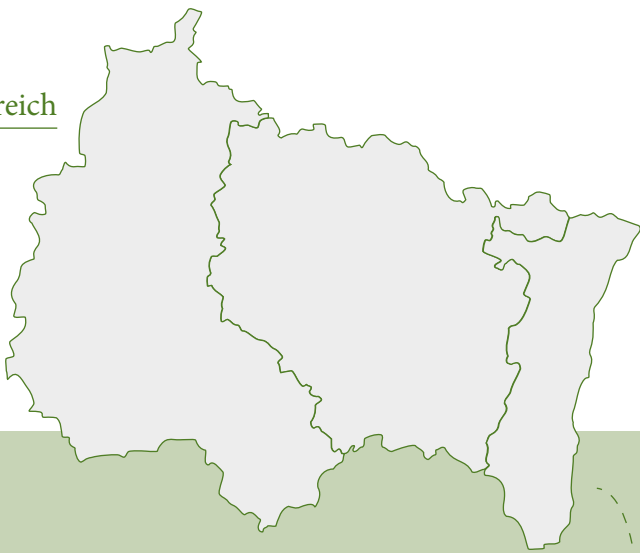
Verwaltungszentrum Botanique

Finance Tower

B - 1090 Brüssel

Tel: +32 (0) 2 - 5 28 61 34

@: artistes@minsoc.fed.be



Welchen sozialrechtlichen Status hat der Künstler in Frankreich?

Das französische Arbeitsgesetzbuch führt die Kategorien von Personen auf, die als darstellende Künstler gelten. Dazu gehören „Sänger, Bühnenkünstler, Choreographen, Varietékünstler, Musiker, Liedermacher, Komplementärkünstler, Dirigenten, musikalische Arrangeure und Regisseure für die materielle Ausführung ihrer künstlerischen Konzeption“.

Bei einem darstellenden Künstler in Frankreich gilt die Vermutung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Diese Vermutung kann jedoch umgekehrt werden.

Der Künstler, aus Prinzip ein Arbeitnehmer:

Nach der französischen Arbeitsgesetzgebung gilt für Künstler die Vermutung einer Rechtsstellung als Arbeitnehmer, unabhängig von der Art des Vertrags zwischen den Parteien.

Ein Vertrag, der zwischen einer Person und einem darstellenden Künstler im Hinblick auf seine Produktion geschlossen wird, gilt als Arbeitsvertrag, sofern der Künstler eine Vergütung erhält und diese Tätigkeit nicht unter Bedingungen ausübt, die einen Eintrag ins Handelsregister voraussetzen.

Der Künstler wird als Arbeitnehmer des Unternehmens betrachtet, welches sich gegen Entgelt die Mithilfe des Künstlers sichert, unabhängig von der Art und Höhe der Vergütung.

Selbst wenn der Künstler das Recht auf Meinungsfreiheit für seine Kunst behält und seine eigene Ausrüstung benutzt oder seine Mitarbeiter beschäftigt, gilt die Vermutung des Arbeitnehmerstatus, sobald er persönlich an der Aufführung teilnimmt.

Die Vermutung einer Beschäftigung als Arbeitnehmer kann durch den Beweis des Gegenteils (durch den Nachweis der Selbstständigkeit) widerlegt werden.

Diese Vermutung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gilt generell für ausländische Künstler.

Bitte beachten Sie,

dass der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie („Intermittent du Spectacle“: Künstler, die befristete Verträge aneinanderreihen), wie es z.B. ein Künstler ist, keinen sozialrechtlichen Status bezeichnet, sondern nur seine Stellung im Arbeitslosenversicherungssystem.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem sozialrechtlichen Status als Künstler haben, können Sie sich an die Generaldirektion für künstlerisches Schaffen wenden:

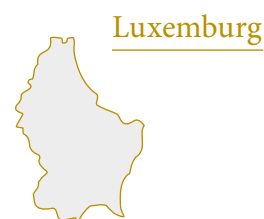
**Direction Générale
de la Création Artistique**

182 rue Saint-Honoré

F - 75000 Paris

Tel: +33 (0) 1 - 40 15 80 00

Welchen sozial-rechtlichen Status hat der Künstler in Luxemburg?



Ein Künstler kann unter bestimmten Bedingungen eine der beiden folgenden gesetzlichen Regelungen in Anspruch nehmen:

- > Freier Mitarbeiter der Kulturindustrie („Intermittent du Spectacle“) oder
- > selbstständiger Künstler.

DER FREIE MITARBEITER DER KULTURINDUSTRIE („INTERMITTENT DU SPECTACLE“)

Er ist Grafiker oder bildender Künstler, gehört der darbietenden Kunst (wie Theater oder Tanz), der Musik und der Literatur an, ist ein werkschaffender Künstler oder Interpret von Kunstwerken beziehungsweise ein Bühnen- oder Studiotechniker, der:

- > seine Tätigkeit hauptsächlich entweder im Auftrag eines im Showgeschäft tätigen Unternehmens oder im Rahmen einer Produktion, insbesondere einer Theater- oder Musicalaufführung, ausübt,
- > seine Dienste gegen ein Gehalt, ein Honorar oder eine Gage auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags oder eines Werkvertrags anbietet.

Das Tätigkeitsnachweisheft des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie

Das Tätigkeitsnachweisheft des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie dient dazu,

seine Tätigkeit nachzuvollziehen. Das Gesetz sieht vor, dass die Arbeitstage in einem Heft festgehalten werden müssen. In der Praxis kann ein personalisiertes Tätigkeitsnachweisheft vom Ministerium für Kultur erstellt und dem freischaffenden Künstler auf dessen Antrag ausgestellt werden.

Dieses Tätigkeitsnachweisheft enthält folgendes:

- > Den Namen oder die Firma des Arbeitgebers, seine Anschrift oder seinen Sitz und den Hauptarbeitsort;
- > die Art der bei dem Arbeitgeber ausgeübten Tätigkeiten;
- > das Projekt/die Produktion, für das/die der freischaffende Künstler Dienstleistungen erbracht hat;
- > das Datum des Inkrafttretens des Künstlervertrags sowie die geplante und tatsächliche Dauer dieses Vertrags;
- > den Tagesarbeitszeitplan, falls dieser festgelegt ist, andernfalls die Besonderheiten der Arbeitszeit;
- > den Stempel, die Unterschrift bzw. die Unterschrift des Vertreters des Arbeitgebers, zusammen mit dem Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Das Tätigkeitsnachweisheft ermöglicht, unter gewissen Bedingungen, den Zugang zu den sozialen Rechten im Falle ungewollter Arbeitslosigkeit.

DER SELBSTSTÄNDIGE KÜNSTLER

Nach der luxemburgischen Gesetzgebung ist der selbstständige Künstler „die Person, die ohne jede Unterordnung die Bedingungen festlegt, unter denen sie ihre künstlerischen Darbietungen erbringt, und die das wirtschaftliche und soziale Risiko trägt [...]“.

Diese Regelung ermöglicht es dem Begünstigten, unter bestimmten Bedingungen soziale und finanzielle Hilfe in Anspruch zu nehmen (z.B. finanzielle Hilfe zur Erreichung des sozialen Mindestlohns für Facharbeiter).

Folgende Künstler fallen unter diese Kategorie:

- > **Werkstoffende und darstellende Künstler** in den Bereichen der graphischen und bildenden Kunst, Bühnenkunst (einschließlich Theater und Tanz), Literatur und Musik;
- > **Schöpfer und Performer von Kunstwerken**, die insbesondere Tontechnologien, fotografische, kinematografische, audiovisuelle oder andere fortschrittliche, digitale oder sonstige gegenwärtige oder zukünftige Technologien verwenden.

Soziale Beihilfen können folgenden Personen nicht gewährt werden:

- > Personen, deren Tätigkeit die Schaffung von Werken umfasst, die für rein kommerzielle Zwecke oder Werbezwecke bestimmt sind oder hierfür verwendet werden, sowie von Werken, die pornografisch sind, zu Gewalt oder Rassenhass aufstacheln, Verbrechen gegen die Menschlichkeit verherrlichen und im Allgemeinen gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen;
- > Personen, deren Haupttätigkeiten durch das revidierte Gesetz vom 2. September 2011 über die Regelung des Zugangs zu den Berufen des Handwerkers, des Händlers, des Industriellen und bestimmter freier Berufe sowie den damit verbundenen Vorschriften geregelt werden.

Voraussetzungen für die Rechtsstellung als selbstständiger Künstler:

- > Der Antragsteller muss am Tag der Beantragung der sozialen Beihilfen seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung in Luxemburg sozialversichert sein und ein Engagement in der luxemburgischen Kunst- oder Kulturszene nachweisen;



- > Er muss mindestens während der drei dem Antrag unmittelbar vorangehenden Jahre **ohne jegliche Weisungsgebundenheit** unter von ihm selbst festgelegten Bedingungen und auf eigenes wirtschaftliches und soziales Risiko künstlerische Leistungen erbracht haben;
- > Er muss im Jahr vor der Antragstellung aus seiner künstlerischen Tätigkeit ein Einkommen erzielt haben, das mindestens das Vierfache des monatlichen sozialen Mindestlohns für nicht qualifizierte Arbeitnehmer betrug;
- > Er muss mindestens während der drei dem Antrag unmittelbar vorangehenden Jahre als Selbstständiger mit vorwiegend intellektueller Tätigkeit (travailleur intellectuel indépendant) rentenversichert gewesen sein;
- > Er darf keine Entschädigung für Kurzzeit-Beschäftigte des Kulturbetriebs bei ungewollter Erwerbslosigkeit erhalten;
- > Er darf weder in Luxemburg noch im Ausland eine Entgeltersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) beziehen.

Während der Künstler im Rahmen des Systems für freie Mitarbeiter der Kulturindustrie („intermittent du spectacle“) entweder ein Arbeitnehmer (mit einem befristeten Vertrag) oder ein Selbstständiger sein kann, darf er im Rahmen des Systems für selbstständige Künstler seine künstlerische Tätigkeit nur als Selbstständiger ausüben.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem rechtlichen Status als Künstler haben, können Sie sich über das Kontaktformular an Culture.lu wenden:

http://culture.lu/fr/contact/culture_contact

WELCHES KRANKEN- VERSICHERUNGSSYSTEM GILT FÜR EINEN KÜNSTLER, DER IN DER GROSSREGION MOBIL IST?

Der Künstler innerhalb der Großregion ist während seiner Mobilität mit verschiedenen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert. Eine der Schwierigkeiten kann das geltende System der Sozialversicherung betreffen.

Diese Broschüre informiert mobile Künstler über die für sie geltenden Regelungen und über die Anlaufstellen, an die sie sich im Falle von Schwierigkeiten wenden können.

In welchem Land sollte ich mich krankenversichern?

Das Unionsrecht (Europäische Verordnungen EG 883/2004 und EG 987/2209) sieht verschiedene Möglichkeiten zur Klärung der Situation bezüglich der Sozialversicherung von mobilen Künstlern vor:

DER ABHÄNGIG BESCHÄFTIGTE KÜNSTLER

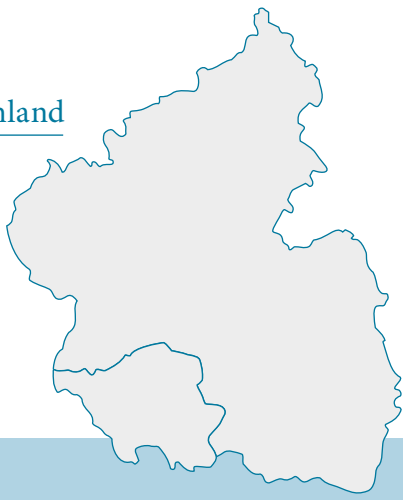
- > Ein Künstler, der nur in einem Land beschäftigt ist, muss in dem Land sozialversichert sein, in dem er arbeitet.
- > Ein Künstler, der in mehreren Ländern beschäftigt ist, gehört grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem seines Wohnsitzstaates an, wenn er in diesem Land einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt (25 % oder mehr) oder wenn er für verschiedene Arbeitgeber arbeitet, die in verschiedenen Ländern niedergelassen sind. Andernfalls muss der Künstler dem Sozialversicherungssystem des Landes beitreten, in dem sein Arbeitgeber seinen Gesellschafts- oder Wohnsitz hat.

DER SELBSTSTÄNDIGE KÜNSTLER

- > Ein selbstständiger Künstler, der seine Tätigkeit in einem einzigen Land ausübt, gehört dem Sozialversicherungssystem dieses Landes an.
- > Ein selbstständiger Künstler, der seine Tätigkeit in mehreren Ländern ausübt, ist in dem Land sozialversichert, in dem er seinen Wohnsitz hat, wenn er dort einen wesentlichen Teil seiner Tätigkeit ausübt (mindestens 25 %). Andernfalls muss er dem Sozialversicherungssystem des Landes beitreten, in dem sich der Schwerpunkt seiner Tätigkeit befindet.

MEHRFACHTÄTIGKEIT DES KÜNSTLERS (AUSÜBUNG EINER ABHÄNGIGEN BESCHÄFTIGUNG UND EINER SELBSTSTÄNDIGEN TÄTIGKEIT)

- > Ein Künstler, der in einem Land als Arbeitnehmer und in einem anderen Land als Selbstständiger tätig ist, gehört grundsätzlich dem Sozialversicherungssystem des Landes an, in dem er als Arbeitnehmer beschäftigt ist. Wenn er in mehreren Ländern beschäftigt ist, ist die Regelung anwendbar, die auch für die in zwei oder mehreren Ländern ausgeübte Arbeit im Arbeitnehmerverhältnis gilt.



Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Deutschland?

Deutschland sieht ein spezielles Sozialversicherungssystem für selbstständige Künstler vor. Für die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Künstler gelten die gleichen Regelungen wie für die übrigen Arbeitnehmer.

Selbstständige Künstler sind in der Künstlersozialversicherung pflichtversichert, sofern:

- > sie die Selbstständigkeit ihrer Tätigkeit nachweisen können,
- > die künstlerische Tätigkeit ihr Beruf ist (und nicht ein Hobby oder eine Nebenbeschäftigung),
- > das Jahreseinkommen 3.900 € übersteigt, außer in den ersten drei Jahren der Tätigkeit, in denen kein Mindesteinkommen erforderlich ist,
- > der selbstständige Künstler höchstens einen Arbeitnehmer beschäftigt (außer wenn die Beschäftigung zur Berufsausbildung erfolgt oder bei einem Einkommen des Arbeitnehmers von weniger als 450 €/Monat),
- > der selbstständige Künstler nicht bereits für einen anderen Beruf sozialversichert ist.

Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt für selbstständige Künstler 14,6 % ihres Einkommens, aber nur die Hälfte davon, nämlich 7,3 %, muss von ihnen selbst bezahlt werden.

Selbstständige Künstler, die die Kriterien für die „Künstlersozialversicherung“ nicht erfüllen, müssen einer privaten Versicherungsgesellschaft beitreten. In diesem Fall leisten sie einen Beitrag von 100 % (alle Sozialversicherungsbeiträge).

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Krankenversicherung haben, wenden Sie sich an:

Ihre Krankenkasse,
wenn Sie Arbeitnehmer sind.

Die Künstlersozialkasse,
wenn Sie selbstständig sind:

Künstlersozialkasse

Gökerstraße 14

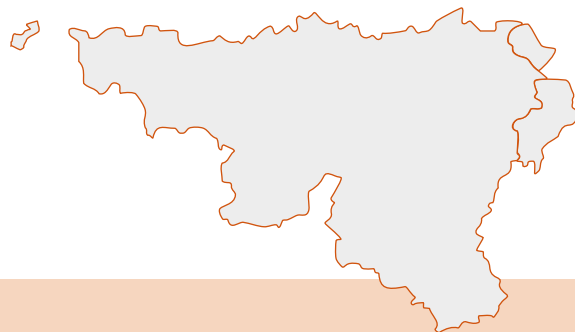
D - 26384 Wilhelmshaven

Tel: +49 (0) 4421 - 97 34 05 15 00

@: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Belgien?

Belgien



In Belgien gibt es kein spezielles Krankenversicherungssystem für Künstler. Die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Künstler sind in der allgemeinen Krankenversicherung versichert, während selbstständige Künstler der Versicherung für selbstständige Erwerbstätige beitreten müssen

Der selbstständige Künstler

Wenn Sie ein selbstständiger Künstler sind, haben Sie die gleichen Beitritts- und Abgabepflichten wie andere selbstständige Erwerbstätige.

Unter Androhung von Geldstrafe müssen Sie spätestens an dem Tag, an dem Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen, Mitglied werden. Die Beiträge sind dann an eine, unter verschiedenen Krankenversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ausgewählte, Sozialversicherungskasse zu entrichten.

Die vierteljährlichen Beiträge schwanken für das Jahr 2020 zwischen einem Minimum von 717,18 € und einem Maximum von 4.110,20 €, je nachdem, wie lange Sie gearbeitet haben. Die Beiträge stellen einen Prozentsatz des Einkommens dar. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen 20,50 % bei einem zu versteuernden Einkommen unter 60.427,75 € und 14,16 % bei einem zu versteuernden Einkommen zwischen 60.427,75 € und 89.015.347 € (Jahr 2020).

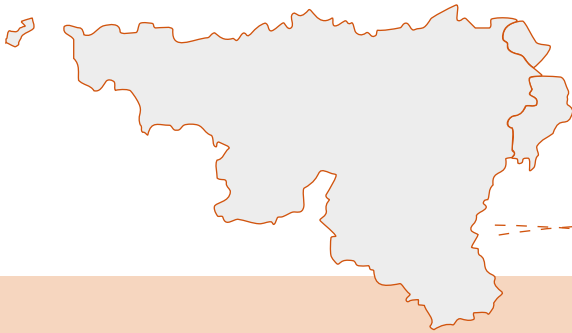
Die endgültigen Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage des jeweiligen Jahres berechnet. Die Sozialversicherungskasse kann die definitiven Beiträge also erst dann festlegen, wenn das Einkommen für das Jahr bekannt ist. Dieses Einkommen wird von den Steuerbehörden im nächsten oder sogar im übernächsten Jahr (N+2) festgelegt. Deshalb basieren die vorläufigen Beiträge auf dem vor drei Jahren (N-3) erhaltenen Einkommen (zum Beispiel: Das Einkommen aus dem Jahr 2017 dient als Basis für 2020).

Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht diejenigen Erwerbstätigen, die zwar tatsächlich selbstständig, aber für die Sozialversicherung Arbeitnehmern gleichgestellt sind.

Der abhängig beschäftigte Künstler

Abhängig beschäftigte Künstler werden als Arbeitnehmer bei einem der belgischen Krankenversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit versichert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vom Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) eingezogen und belaufen sich auf 13,07 % auf der Grundlage von 108 % des Bruttogehalts. Sie können einem ermäßigten Satz für Künstler unterliegen, der vom durchschnittlichen Tageslohn oder vom durchschnittlichen Stundenlohn des Künstlers abhängt.

Belgien



Kumulation von Aktivitäten/ Mehrfachtätigkeit

Wenn der Künstler eine selbstständige und eine Arbeitnehmertätigkeit kombiniert, muss er als Selbstständiger und als Arbeitnehmer versichert sein.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Krankenversicherung haben, wenden Sie sich an:

Wenn Sie ein Arbeitnehmer sind:

Landesamt für soziale Sicherheit (LSS)

11, place Victor Horta

B - 1060 Brüssel

Tel: +32 (0) 2 - 5 09 31 11

www.rsz.fgov.be/de

Wenn Sie ein selbstständiger Künstler sind:

Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS)

Quai de Willebroeck, 35

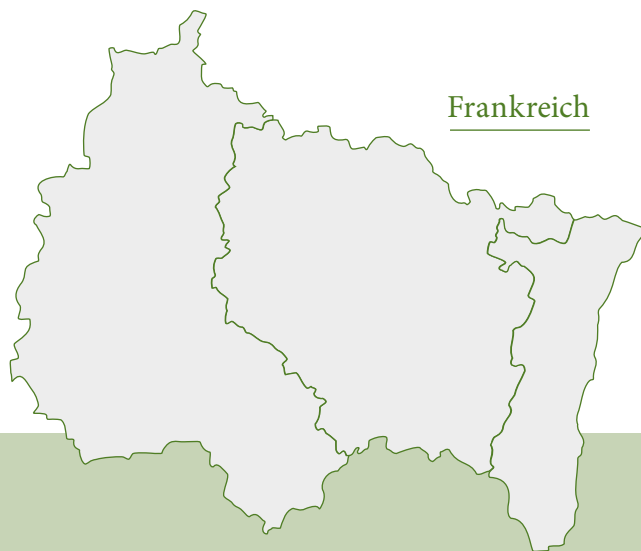
B - 1000 Brüssel

Tel: +32 (0) 2 - 5 46 42 11

@: info@rsvz-inasti.fgov.be

Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Frankreich?

Frankreich



In Frankreich gibt es kein spezielles Krankenversicherungssystem für Künstler. Abhängig beschäftigte Künstler sind in der allgemeinen Krankenversicherung versichert, während selbstständige Künstler dem Sozialversicherungssystem für Selbstständige beitreten müssen.

In Frankreich unterliegen abhängig beschäftigte darstellende Künstler dem allgemeinen Sozialversicherungssystem und haben nach diesem System Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Sie sind bei der Ortskrankenkasse (Caisse Primaire d'Assurance Maladie, CPAM) versichert. Sie können jedoch von einem reduzierten Beitragssatz profitieren.

Die Beiträge werden vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer gezahlt und belaufen sich auf 9,10 %, wenn der Lohn über 2,5 Mindestlöhnen, und 4,9 %, wenn er darunter liegt. In Elsass-Mosel wird der normale Beitrag von 9,10 % auf 10,15 % angehoben, da die Arbeitnehmer unter das lokale und nicht unter das allgemeine System fallen. Seit dem 1. Juli 2020 sind die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge für nur gelegentlich beschäftigte Künstler entfallen.

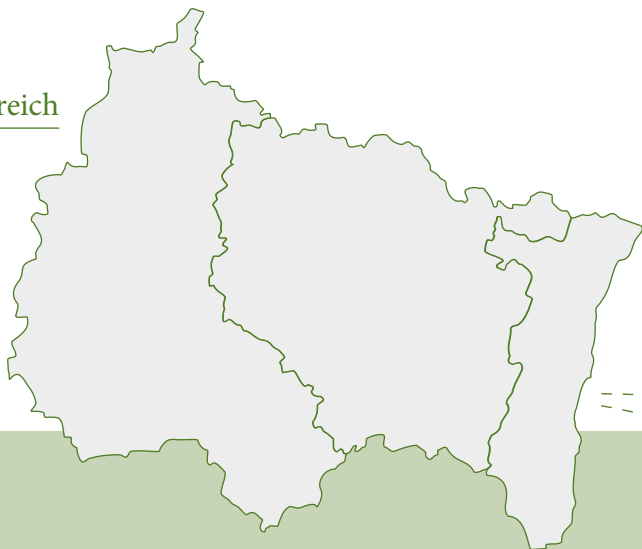
Aufgrund der Vermutung des Arbeitnehmerstatus (ein Künstler gilt als Arbeitnehmer, sobald er persönlich an der Darbietung teilnimmt) fällt die Mehrheit der Künstler unter die Kategorie der abhängig beschäftigten Künstler.

Selbstständige Künstler fallen unter die Gruppe der Freiberufler. Diese Regelung betrifft in erster Linie Veranstaltungstechniker. Die Selbstständigen sind Anfang 2020 für ihre obligatorische Krankenversicherung zur allgemeinen Krankenversicherung (Assurance Maladie) übergewechselt. Sie fallen daher auch unter die Ortskrankenkasse (Caisse primaire d'assurance maladie, CPAM). Sozialbeiträge werden an die URSSAF (union de recouvrement des cotisations de la Sécurité sociale et d'allocations familiales, Union für die Erhebung der Beiträge zur sozialen Absicherung und zu den Familienbeihilfen) entrichtet.

Die Akten aller vor März 2020 Selbstständigen wurden automatisch an die Ortskrankenkasse (CPAM) übertragen. Sie erhielten einen Brief, welcher sie über die Änderung informierte. Im Anschluss mussten sie ihre „carte vitale“ (Krankenkassenausweis) aktualisieren.

Für alle nach März 2020 eingetragenen Selbstständigen erfolgt die Anmeldung direkt bei der Ortskrankenkasse (CPAM). Hat ein Künstler im Jahr 2020 eine Einzelpersonengesellschaft (autoentreprise) gegründet, kann er Anspruch auf eine Befreiung oder Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

Frankreich



Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge an die Ortskrankenkasse (CPAM) richtet sich nach dem Umsatz des Künstlers. Der Beitragssatz an die Krankenkasse variiert zwischen 0 % und 6,5 %.

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Krankenversicherung haben, wenden Sie sich an:

**Caisse Primaire d'Assurance
Maladie (CPAM) für Arbeitnehmer**

www.ameli.fr

URSSAF

**www.urssaf.fr
www.contact.urssaf.fr**

Welches Krankenversicherungssystem gilt für Künstler in Luxemburg?

Luxemburg



In Luxemburg gibt es kein spezielles Krankenversicherungssystem für Künstler. Abhängig beschäftigte Künstler sind durch das allgemeine Krankenversicherungssystem abgedeckt, während selbstständige Künstler dem System für Selbstständige beitreten müssen.

Selbstständige Künstler müssen sich ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit (innerhalb von 8 Tagen nach Beginn der Tätigkeit) beim *Gemeinsamen Zentrum für Soziale Sicherheit* anmelden und sind beitragspflichtig. Die Anmeldung erfolgt mittels des Anmeldeformulars für Selbstständige. Dieses Formular ist verfügbar unter:

<https://ccss.public.lu/fr/formulaires/formulaires-containers/independant-entree.html>

Selbstständige Künstler müssen Beiträge in Höhe von 23,5 % zu versteuernden Einkommens für die obligatorische Sozialversicherung und 1,10 % für die Unfallversicherungsprämie zahlen. Der Anteil für die Krankenkasse beträgt 6,1 % der Sozialversicherungsbeiträge.

Selbstständige Künstler haben auch die Möglichkeit, der Zusatzversicherung auf Gegenseitigkeit für Arbeitgeber (mutualité des employeurs) beizutreten. Diese freiwillige Zugehörigkeit ermöglicht es, sich z.B. gegen Einkommensverluste durch Krankheit zu versichern. Die Beitragsrate beträgt 1,07 % des zu versteuernden Einkommens.

Abhängig beschäftigte Künstler werden als Arbeitnehmer beim *Gemeinsamen Zentrum für Soziale Sicherheit* versichert. Die Höhe der Beiträge ist die gleiche wie bei selbstständigen Künstlern, aber sie werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer gezahlt (mit Ausnahme des Satzes von 0,75 % für die Unfallversicherung, der vom Arbeitgeber gezahlt wird, und des Satzes von 1,4 % für die Pflegeversicherung, der vom Arbeitnehmer gezahlt wird).

Wenn Sie Fragen zu Ihrer Krankenversicherung haben, wenden Sie sich an:

**Gemeinsames Zentrum
für Soziale Sicherheit
(Centre Commun de la
sécurité sociale, CCSS)**

125, route d'Esch

L - 2975 Luxemburg

Tel: +352 - 4 01 41 - 1

www.ccss.lu

DAS ENDE DES VERTRAGS DES MOBILEN KÜNSTLERS IN DER GROSSREGION

Endet der Vertrag eines Künstlers, der in der Großregion mobil ist, stellt sich eine Vielzahl von Fragen. Kann er Arbeitslosengeld erhalten? In welchem Land? Unter welchen Bedingungen?

Diese Broschüre bietet einfache Antworten, die mobilen Künstlern einen Überblick über ihre Rechte und Anlaufstellen gibt, an die sie sich im Falle von Schwierigkeiten wenden können.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie, die seit Ende 2019 weltweit grassiert, wurden in den verschiedenen Ländern der Großregion außerordentliche Maßnahmen eingeführt, insbesondere zur Unterstützung von Künstlern. Diese außergewöhnlichen und nicht dauerhaften Hilfsmaßnahmen werden nicht in diesen Leitfaden aufgenommen, da sie sich regelmäßig ändern und beendet werden, sobald die Krisensituation gelöst ist.

Welches Land ist für die Zahlung des Arbeitslosengeldes nach Vertragsende zuständig?

Unionsrechtliche Bestimmungen:

Das Unionsrecht enthält besondere Bestimmungen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Der für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständige Staat ist bei Vollarbeitslosigkeit nicht derselbe wie bei Teilarbeitslosigkeit.

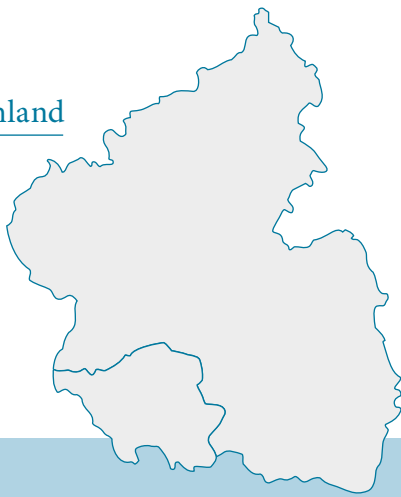
Bei Teilarbeitslosigkeit ist der Staat, in dem die Arbeit weiterhin ausgeübt wird, für die Zahlung der Leistung zuständig.

Bei vollständiger Arbeitslosigkeit ist der Wohnsitzstaat für die Zahlung der Leistung zuständig. Die Antwort auf die Frage nach der Zuständigkeit wird unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob Sie ein selbstständiger oder abhängig beschäftigter Künstler sind. In der

Europäischen Union ist eine Reform im Gange, die darauf abzielt, das derzeit geltende Prinzip der Arbeitslosenunterstützung umzukehren. Der Staat, der für die Arbeitslosenunterstützung des Arbeitnehmers zuständig ist, wäre dann das Land, in dem sich die Arbeitsstelle befand und nicht das Land des Wohnsitzes. Die Organe der Europäischen Union haben sich noch nicht auf eine endgültige Fassung des Textes geeinigt.

Die Antwort auf diese Frage variiert je nachdem, ob der Künstler abhängig beschäftigt oder selbstständig ist.

Jedes Land der Großregion sieht eine Lockerung der allgemeinen Regeln in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung für Künstler vor.



Welche Leistungen können Künstler in Deutschland erhalten?

In Deutschland gibt es kein spezielles Arbeitslosenversicherungssystem für Künstler. Welche Regelung für Künstler gilt, hängt davon ab, ob sie vor ihrer Arbeitslosigkeit abhängig beschäftigt oder selbstständig waren.

Abhängig beschäftigte Künstler

Abhängig beschäftigte Künstler genießen den gleichen Arbeitslosenschutz wie andere Arbeitnehmer.

Es ist zwingend erforderlich, sich bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender zu registrieren. Diese Anmeldung muss am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (oder am nächsten Tag, falls die Agentur geschlossen ist) und frühestens drei Monate vor Vertragsende erfolgen. Andernfalls wird das Arbeitslosengeld für jeden Tag, den die Meldung zu spät erfolgt, gekürzt.

Bedingungen

Um in Deutschland Arbeitslosengeld zu erhalten, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Man darf noch nicht das Alter erreicht haben, in dem man Anspruch auf Rente hat,
- > man muss bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet sein,
- > man muss aktiv eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen,

- > man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
- > man muss eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben können (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- > man muss in den 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

Höhe der Arbeitslosenunterstützung

Die Berechnung basiert auf dem Bruttoarbeitsentgelt (Gehalt) des Antragstellers der vergangenen zwölf Monate. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Tage im Jahr, d.h. 365, geteilt. Das Ergebnis ist das Bruttoarbeitsentgelt pro Tag. Davon werden die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und ein Pauschalbetrag für die Sozialversicherung in Höhe von 20 % abgezogen. Das Ergebnis ist das Nettoentgelt pro Tag.

Die Arbeitsagentur zahlt dann 60 Prozent dieses Nettoentgelts als Arbeitslosengeld pro Tag. Die Höhe der Zulage erhöht sich auf 67 Prozent, wenn der Künstler oder sein Ehepartner oder Partner ein oder mehrere Kinder hat.

Dauer der Zahlung

Das Arbeitslosengeld wird für einen Zeitraum gezahlt, der je nach Alter des Antragstellers und nach der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung variiert:

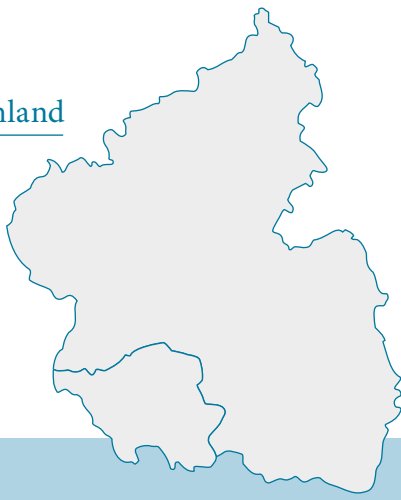
Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung	Alter	Dauer der Zahlung
12 Monate		6 Monate
16 Monate		8 Monate
20 Monate		10 Monate
24 Monate		12 Monate
30 Monate	ab 50 Jahren	15 Monate
36 Monate	ab 55 Jahren	18 Monate
48 Monate	ab 58 Jahren	24 Monate

Mit dem Hartz IV-Gesetz wurde am 1. Januar 2005 eine Entschädigung für Langzeitarbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld II) eingeführt, die über die in der obigen Tabelle aufgeführten Leistungsansprüche hinausgeht oder für den Arbeitnehmer gilt, der keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat.

Sie beläuft sich auf 432€ für einen alleinstehenden Erwachsenen und 2 x 389€ für Paare (Stand: 1. Januar 2020). **Für Kinder**, die mit den Begünstigten unter einem Dach leben, **werden zusätzliche Leistungen gewährt**, deren Höhe sich nach dem Alter der Kinder richtet.

Selbstständige Künstler

Selbstständige Künstler sind in Bezug auf den Sozialschutz weitgehend Arbeitnehmern gleichgestellt, aber sie sind nicht gegen Arbeitslosigkeit abgesichert. Die Künstlersozialkasse (KSK) sieht jedoch bestimmte Voraussetzungen vor, unter denen selbstständigen Künstlern Arbeitslosengeld gezahlt werden kann. Wenn der selbstständige Künstler also vorübergehend arbeitsunfähig ist, weil er mit anderen Aufgaben (z.B. der Vorbereitung einer Ausstellung) beschäftigt ist, kann nach der KSK sein Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit gerechtfertigt sein. Die Agentur für Arbeit muss jedoch über die Wiederaufnahme der Tätigkeit des Künstlers informiert werden.



Selbstständige Künstler können unter bestimmten Voraussetzungen auch „Arbeitslosengeld II“ beantragen.

Grundsätzlich können alle Selbstständigen, die nicht genug verdienen, um von ihrer Arbeit leben zu können, als Ergänzung Arbeitslosengeld II (ALG2) beantragen. Das ALG2 soll das Existenzminimum aller Bedürftigen garantieren. Es wird nur denjenigen gezahlt, die es benötigen und sonst nicht über einen ausreichenden Lebensunterhalt verfügen.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich an folgende Einrichtungen wenden:

Agentur für Arbeit Saarbrücken
Hafenstraße 18
D - 66111 Saarbrücken
Tel: +49 (0) 681 - 9 44 60 00
www.arbeitsagentur.de
@: saarbruecken@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit Trier
Dasbachstraße 9
D - 54292 Trier
Tel: +49 (0) 651 - 2 05 11 11
@: trier@arbeitsagentur.de

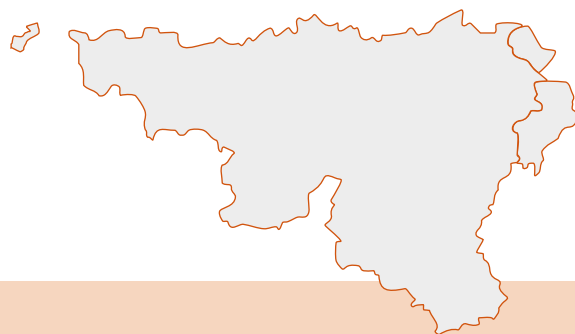
Sie können sich auch an eine Abteilung wenden, die mehr auf den künstlerischen Bereich spezialisiert ist. Ihre Büros befinden sich in Berlin, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München und Stuttgart:

ZAV-Künstlervermittlung
www.kuenstlervermittlung.de

Selbstständige Künstler können sich an die Künstlersozialkasse wenden:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
D - 26384 Wilhelmshaven
Tel: +49 (0) 4421 - 97 34 05 15 00
@: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Welche Leistungen können Künstler in Belgien erhalten?



In Belgien wird das Arbeitslosengeld nur an arbeitslose Arbeitnehmer gezahlt. Selbstständig Erwerbstätige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf diese Leistung. Es gibt jedoch eine Ausnahme, die an den Besitz eines Künstlervisums durch die betreffende Person gebunden ist. Der Künstler, der ein solches Visum hat, wird dann vom Landesamt für soziale Sicherheit (LSS) als Arbeitnehmer der Personen, die seine Dienste in Anspruch nehmen, betrachtet.

Somit können im Prinzip nur abhängig beschäftigte Künstler Arbeitslosengeld erhalten.

Bedingungen

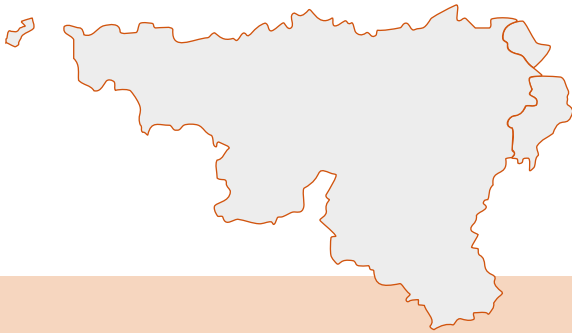
Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, muss man während eines bestimmten Zeitraums unmittelbar vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld für eine bestimmte Anzahl von Tagen als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sein (Anwartschaftszeit).

Die Anzahl der erforderlichen Arbeitstage hängen mit dem Alter des Antragstellers zusammen:

Alter des Antragstellers	Anzahl der erforderlichen Arbeitstage als Arbeitnehmer (Anwartschaftszeit) und Referenzzeiträume
Unter 36 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • 312 Tage in den 21 Monaten vor dem Antrag • 468 Tage in den 33 Monaten vor dem Antrag • 624 Tage in den 42 Monaten vor dem Antrag
Von 36 - 49 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • 468 Tage in den 33 Monaten vor dem Antrag • 624 Tage in den 42 Monaten vor dem Antrag • 234 Tage in den 33 Monaten + 1.560 Tage in den 10 Jahren vor den 33 Monaten • 312 Tage in den 33 Monaten + 8 Tage in den 10 Jahren vor diesen 33 Monaten für jeden Tag, der fehlt, um 468 Tage zu erreichen
Ab 50 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> • 624 Tage in den 42 Monaten vor dem Antrag • 312 Tage in den 42 Monaten vor dem Antrag + 1.560 Tage in den 10 Jahren vor den 42 Monaten • 416 Tage in den 42 Monaten + 8 Tage in den 10 Jahren vor diesen 42 Monaten für jeden Tag, der fehlt, um 624 Tage zu erreichen

Der Referenzzeitraum kann in bestimmten Fällen verlängert werden.

Belgien



Wie berechnet man die Anzahl der Arbeitstage (Anwartschaftszeit)?

Für den Künstler, der ganzjährig oder saisonal eingestellt wird:

- > Wenn der Künstler ein Quartal lang durchgängig in Vollzeit arbeitet, werden vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung, LFA (Office National de l'Emploi) durchschnittlich 78 Arbeitstage pro Quartal in die Anwartschaftszeit eingerechnet.
- > Bei einer Vollzeitbeschäftigung mit Arbeitsunterbrechung berücksichtigt das LFA die Zahl der in die Anwartschaftszeit eingerechneten Tage, die sich aus folgender Berechnung ergibt: Die Anzahl der geleisteten Arbeitstage multipliziert mit 6 und geteilt durch die durchschnittliche wöchentliche Anzahl der Arbeitstage.
- > Wenn der Künstler in Teilzeit arbeitet, berücksichtigt das LFA die Zahl der in die Anwartschaftszeit eingerechneten Tage, die sich aus folgender Berechnung ergibt: Die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit 6 und geteilt durch die durchschnittliche wöchentliche Anzahl der Vollzeitarbeitsstunden für dieselbe Funktion.

Das LFA berücksichtigt maximal 78 Arbeitstage pro Quartal.

Für den Künstler, der in Teilzeit beschäftigt ist:

Bei Teilzeitbeschäftigung entspricht die Zahl der berücksichtigten Arbeitstage (Anwartschaftszeit) der Anzahl der während der künstlerischen Tätigkeit geleisteten Arbeitsstunden, multipliziert mit 6, und geteilt durch die durchschnittliche wöchentliche Anzahl der für dieselbe Funktion geleisteten Vollzeitarbeitsstunden, wobei die Zahl der von den Vollzeitbeschäftigten im Unternehmen geleisteten Arbeitsstunden zugrunde gelegt wird.

Für den in Gagen bezahlten Künstler:

Für diese Arbeitnehmer gilt der „Akkordlohn“. Darunter ist „das Arbeitsentgelt zu verstehen, das ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer, der eine künstlerische Tätigkeit ausgeübt hat, zahlt, wenn kein direkter Zusammenhang zwischen diesem Entgelt und der aufgewendeten Arbeitszeit besteht“.

Dabei handelt es sich um künstlerische und nicht-technische Aktivitäten. Die Art der Tätigkeit wird durch die Angaben in der multifunktionellen Meldung (déclaration multifonctionelle), im Arbeitsvertrag oder bei Fehlen eines Arbeitsvertrags durch die Rechnungsstellung, definiert.

Wenn die Vergütung an eine beliebige Zeiteinheit (z.B. Tag, Stunde, Monat, Woche) gebunden ist, ist es nicht notwendig, die Vergütung pro Aufgabe zu berücksichtigen.

Die Tätigkeit muss außerdem zu einer ausreichenden Vergütung (Mindestens 1.625,72 € brutto pro Monat; Stand 1. März 2020) und zur Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen geführt haben.

Die Anzahl der Arbeitstage, die für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung berücksichtigt werden, kann wie folgt berechnet werden:

$$\text{Anzahl der für eine Leistung berücksichtigten Arbeitstage} = \frac{\text{Bruttovergütung}}{\text{Referenzgehalt}} \\ (\text{d.h. } 1.625,72 \text{ € brutto oder } 62,53 \text{ €/Tag})$$

Das Ergebnis ist eine Anzahl von „Äquivalenztagen“. Diese Anzahl von Arbeitstagen ist jedoch wie folgt begrenzt: Es müssen so oft 26 Tage gezählt werden, wie es Monate gibt, in denen der Künstler die künstlerische Tätigkeit ausgeübt hat, plus 78 Tage pro Kalenderquartal, an denen die Tätigkeit stattfindet.

Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld

Künstler müssen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die für alle Arbeitssuchenden gelten, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben. Diese Voraussetzungen lauten wie folgt:

- > Der Arbeitssuchende muss unfreiwillig seine Entlohnung verloren haben. Er darf daher keine Tätigkeit (auf eigene Rechnung oder für Dritte) ausüben. Eine künstlerische Ausbildung oder die Kunstausbübung als Hobby wird nicht als Aktivität in diesem Sinne betrachtet. Der Künstler darf auch seine Tätigkeit nicht freiwillig aufgegeben haben.
- > Der Arbeitssuchende muss auf dem Arbeitsmarkt verfügbar sein.
- > Der Arbeitssuchende muss jede geeignete Beschäftigung annehmen.

Die Gesetzgebung enthält spezifische Bestimmungen in Bezug auf Künstler, die ihren Beruf hauptberuflich ausüben.

So kann ein Künstler ein Angebot für eine nicht-künstlerische Beschäftigung, die er für ungeeignet hält, ablehnen, wenn er nachweisen kann, dass er in den vorangegangenen 18 Monaten mindestens 156 Tage als abhängig beschäftigter Künstler gearbeitet hat.

Bei der Entscheidung, ob ein Arbeitsangebot ungeeignet ist, werden drei Kriterien berücksichtigt:

- > Die intellektuelle Ausbildung des Künstlers,
- > die körperlichen Fähigkeiten des Künstlers,
- > die Risiken einer Verschlechterung der für die Ausübung seiner Kunst erforderlichen Fähigkeiten.

Höhe der Arbeitslosenunterstützung

Die Höhe des Arbeitslosengelds wird auf Grundlage mehrerer Kriterien berechnet, wie unter anderem die familiäre Situation, der Leistungszeitraum und der Referenzlohn, d.h. das Bruttoentgelt, das während der letzten Beschäftigung von mindestens vier aufeinander folgenden Wochen bei demselben Arbeitgeber bezogen wurde.

- > Bei Künstlern, die eine Gage erhalten, werden alle Bruttobeträge berücksichtigt, die während des Quartals vor der Arbeitslosenmeldung eingegangen sind, und die dann durch drei geteilt werden, um einen Monatsdurchschnitt zu erhalten. Das Arbeitslosengeld besteht aus einem Prozentsatz dieses Referenzlohns, wobei der Prozentsatz je nach der familiären Situation des Arbeitslosen variiert.
- > Für Künstler, die nicht in Gagen bezahlt werden: Das LFA addiert alle Einkünfte, die

im Quartal vor dem Quartal der Antragstellung erzielt wurden. Die Zulage entspricht einem Prozentsatz dieses Referenzeinkommens, wobei der Prozentsatz je nach der familiären Situation des Antragstellers variiert.

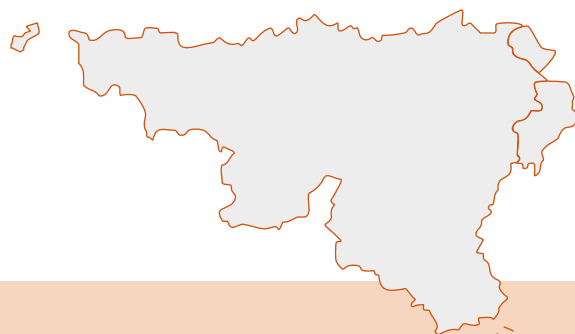
- > Für Künstler, die sowohl mit als auch ohne Gage arbeiten: Das LFA legt die anzuwendende Regel fest.

Dauer der Zahlung

Wie lange ein Künstler Arbeitslosengeld erhält, richtet sich nach den Regelungen, die auch für alle anderen arbeitslosen Arbeitnehmer gelten“. Einzelheiten zur Dauer der Arbeitslosenunterstützung finden Sie auf der Website des LFA: www.lfa.be

In Belgien sind die Zulagen degressiv gestaffelt. Die Degression der Arbeitslosenunterstützung besteht darin, dass die Dauer der Arbeitslosigkeit in verschiedene Zeiträume unterteilt wird. Für jede Phase gibt es einen Leistungssatz und eine Gehaltsobergrenze, die beide schrittweise bis zum Erreichen des dritten Leistungszeitraums, der einem Pauschalbetrag entspricht, gesenkt werden.

Arbeitnehmer, die künstlerische Tätigkeiten ausüben, können von einem vorteilhafteren System zur Bestimmung der Höhe ihrer Unterstützung profitieren.



Nach Ablauf der ersten zwölf Monate der Arbeitslosigkeit kann der höchste Leistungsprozentsatz von 60% für 12 Monate beibehalten werden, nur die Gehaltsobergrenze wird angepasst.

Um Anspruch auf diese Leistung zu haben, muss der Künstler innerhalb von 18 Monaten 156 Tage bezahlte Arbeit (berechnet nach dem 6-Arbeitstage-System) nachweisen. Von diesen 156 Tagen müssen mindestens 104 Tage aus künstlerischen Leistungen bestehen. Dies bedeutet, dass maximal 52 Tage nicht-künstlerischer Aktivitäten berücksichtigt werden können. Dieser Vorteil betrifft daher Künstler, die sehr kurzfristete Arbeitsverträge hatten.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LFA) wenden:

**Landesamt für Arbeitsbeschaffung
LFA (Office National de l'Emploi)**

Zentrale Verwaltung

Boulevard de l'Empereur 7

B - 1000 Brüssel

Tel: +32 (0) 2 - 5 15 41 11

**Arbeitsamt (Deutschsprachige
Gemeinschaft Belgiens)**

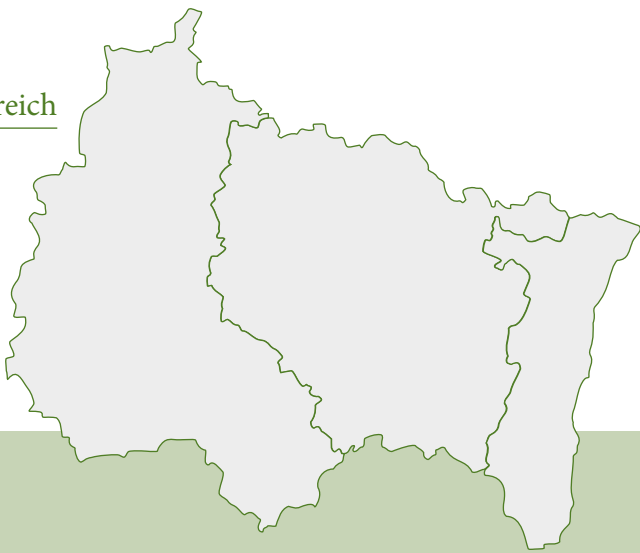
Büro Eupen

Hütte 79

B - 4700 Eupen

Tel: +32 (0) 87- 63 89 00

**[www.adg.be/
desktopdefault.aspx/
tabid-5407/](http://www.adg.be/desktopdefault.aspx/tabid-5407/)**



Welche Leistungen können Künstler in Frankreich erhalten?

In Frankreich profitieren Künstler von einer Versicherung in einem speziellen Arbeitslosenversicherungssystem.

Um Anspruch auf die Wiedereingliederungsbeihilfe (aide au retour à l'emploi, ARE) zu haben, müssen darstellende Künstler die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie andere Arbeitssuchende, d.h.:

- > Sie haben ihre Arbeit **ungewollt verloren** oder sie haben ihren Arbeitsplatz im Rahmen einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in gegenseitigem Einvernehmen verloren.
- > Sie melden sich **innerhalb von 12 Monaten nach** Verlust des Arbeitsplatzes bei der Arbeitsagentur (**Pôle emploi**) an. Diese Registrierung ist für den Bezug von Arbeitslosengeld verpflichtend..
- > Sie suchen **aktiv** nach einer **Beschäftigung** oder absolvieren eine **Schulung**, die in ihrem persönlichen Projekt für den Zugang zur Beschäftigung (projet personnalisé d'accès à l'emploi, PPAE) enthalten ist, oder eine Schulungsaktivität, die ganz oder teilweise durch ihr persönliches Ausbildungskonto (Compte Personnel de Formation, CPF) finanziert wird.
- > Sie haben noch nicht das Alter und die Anzahl der Quartale erreicht, die für einen Anspruch auf die volle Altersrente erforderlich sind, oder haben noch keine **Frührente** erhalten.

- > Sie sind körperlich **arbeitsfähig**.
- > Sie haben ihren Wohnsitz in Frankreich.

Um für die Wiedereingliederungsbeihilfe (ARE) in Frage zu kommen, müssen darstellende Künstler zusätzlich eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 507 Stunden **12 Monate** vor Ende ihres Arbeitsvertrages für Künstler nachweisen.

Bei einer Bezahlung in Gagen wird jede Gage **in Stunden umgerechnet**. Die maximale Anzahl der berücksichtigten Gagen beträgt 28 pro Monat. Die Unterscheidung zwischen sogenannten „gruppierten“ und „isolierten“ Gagen existiert nicht mehr. Die den Künstlern gezahlten Gagen werden systematisch auf jeweils 12 Stunden (einschließlich Proben) umgerechnet.

Für die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung von 507 Stunden werden insbesondere berücksichtigt:

- > Unterrichtsstunden, die von einem darstellenden Künstler im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit einer ordnungsgemäß zugelassenen Bildungseinrichtung innerhalb der Obergrenze von 70 Stunden (120 Stunden für darstellende Künstler über 50 Jahre) erteilt werden;
- > Ausfälle aufgrund von Arbeitsunfällen, die über das Ende des Arbeitsvertrags hinausgehen, werden bis maximal 5 Stunden pro Tag angerechnet;

- > Ausbildungszeiten, die nicht von der Arbeitslosenversicherung vergütet werden, bis zu einer Höchstdauer von 338 Stunden.

Krankheitszeiten, die einen Arbeitsvertrag unterbrechen, werden mit 5 Stunden pro Tag gleichgesetzt. Krankheitszeiten, die außerhalb des Arbeitsvertrags durch die Krankenversicherung abgedeckt sind, werden nicht mit der Arbeitszeit gleichgestellt, aber sie verlängern die 507 Stunden der versicherungspflichtigen Beschäftigung um den gleichen Betrag.

Erneute Gewährung von Arbeitslosengeld

Bei erneuter Arbeitslosigkeit hat ein Künstler, sobald er weitere 507 Stunden versicherungspflichtig beschäftigt war, die Wahl zwischen dem erneuten Erwerb eines Anspruchs oder der Beibehaltung seiner oder ihrer ursprünglichen Vergütungsansprüche. Im Prinzip findet die Prüfung der Ansprüche am Tag nach dem „Jahrestag“ statt. Dieses Datum wird am Ende eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Ende des Arbeitsvertrags festgelegt, der für den vorherigen Anspruch zugrunde gelegt wurde.

Wiederaufnahme der Arbeit während gezahlter Leistungen

Im Falle der Wiederaufnahme einer Tätigkeit während einer Leistungszahlung, berechnet die Arbeitsagentur (Pôle emploi) die Anzahl der Tage, für die keine Leistungen anfallen, auf der Grundlage der geleisteten Arbeitsstunden.

Anzahl der nicht zu vergütenden Tage im Monat (D) = (Anzahl der Arbeitsstunden/10) x 1,3 zu vergütende Tage = Anzahl der Tage im Monat - D

Voraussetzungen

Bevor der Anspruch auf die Beihilfe zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (ARE) gewährt werden kann, muss der Arbeitgeber für jeden freien Mitarbeiter der Kulturindustrie (intermittent du spectacle) und für jede Tätigkeitsperiode eine monatliche Arbeitgeberbescheinigung (attestation d'employeur mensuelle, AEM) in dreifacher Ausfertigung ausfüllen.

Die monatliche Arbeitgeberbescheinigung (AEM) muss die Tätigkeitszeiträume des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie (intermittent du spectacle), die Höhe der Vergütung, die er erhalten hat, sowie die dem Arbeitgeber zugewiesene Objektnummer angeben.

Diese Bescheinigung dient als Nachweis für die Wiederaufnahme der Tätigkeit im Laufe des Monats und als Bescheinigung des Arbeitgebers zur Geltendmachung der Rechte des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie (intermittent du spectacle).

Die Leistung wird in allen Fällen nach einer Wartezeit von sieben Tagen ausbezahlt (außer im Falle einer erneuten Gewährung von Arbeitslosengeld bei erneuter Arbeitslosigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach den letzten Leistungen), zu der ein Vergütungsaufschub und ein spezifischer Vergütungsaufschub hinzukommen.

Die Berechnung des Vergütungsaufschubs erfolgt auf der Grundlage des während des zwölfmonatigen Bezugszeitraums bezogenen Bruttoeinkommens, des durchschnittlichen Tageseinkommens und des Mindesteinkommens auf der Grundlage von 35 Stunden pro Woche abzüglich 27 Tage:

$$\text{Vergütungsaufschub} = (\text{Einkommen in der Referenzperiode} / \text{Monatliches Mindesteinkommen}) \times [(\text{Durchschnittliches Tageseinkommen} / (3 \times \text{tägliches Mindesteinkommen})) - 27]$$

Das monatliche Mindesteinkommen ist das am letzten Tag des Bezugszeitraums geltende Mindesteinkommen.

Ein spezifischer Aufschub wird hinzugefügt, wenn der Arbeitssuchende eine vertraglich vereinbarte Abfindung bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Der Aufschub wird wie folgt berechnet:

Spezifischer Aufschub = (Betrag der vertraglich vereinbarten Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses - gesetzliche Abfindung) / durchschnittliches Tagesgehalt

Der spezifische Zahlungsaufschub darf 75 Tage nicht überschreiten.

Vor jedem Vergütungsantrag muss sich der Antragsteller in die Liste der Arbeitssuchenden bei der Arbeitsagentur (Pôle emploi) eintragen lassen.

Um Leistungen zu erhalten, muss der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie (intermittent du spectacle) der Arbeitsagentur eine monatliche Situationserklärung sowie Unterlagen zum Nachweis der Beschäftigungszeiten (z.B. Gehalts-/Lohnabrechnung, Kopie der AEM des Arbeitgebers) zukommen lassen.

Betrag

Die Höhe der Leistung berücksichtigt die Höhe des Tageseinkommens, die Anzahl der erforderlichen Stunden (d.h. 507 Stunden), die Anzahl der gearbeiteten oder gleichgestellten Stunden und den stündlichen Mindestlohn.



Der Betrag des ARE darf nicht weniger als 31,36 € betragen. Im Jahr 2020 darf dieser Betrag 155,08 € pro Tag nicht überschreiten.

Dauer der Zahlung

Im Prinzip läuft der Vergütungszeitraum bis zum Ende des Jahrestages des Vertrags, der den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründet hat. Ausnahmsweise wird dieser Zeitraum für Künstler verlängert, die 62 Jahre alt sind, aber keinen Anspruch auf die volle gesetzliche Altersrente haben.

Diese Verlängerung der Leistung ist an Voraussetzungen gebunden:

- > Die Leistungen werden aktuell gezahlt;
- > Entweder müssen 9.000 Arbeitsstunden nachgewiesen werden (oder mindestens 6.000 Arbeitsstunden gemäß Anhang 8 oder 10, wobei 365 Tage Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung, ob aufeinanderfolgend oder nicht, mit 507 Arbeitsstunden gemäß Anhang 8 und 10 gleichgesetzt werden) oder mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen werden;
- > Es müssen 100 Quartale Beitragszahlung in die Altersversicherung nachgewiesen werden.

Ergänzende Maßnahmen zugunsten von Künstlern

Zusätzlich zu dem von der Arbeitsagentur (Pôle emploi) verwalteten Leistungssystem können die freien Mitarbeiter der Kulturindustrie (Intermittents du Spectacle) verschiedene Hilfen in Anspruch nehmen, die darauf abzielen, Künstler, die die Bedingungen für den Zugang zur ARE nicht erfüllen, finanziell zu unterstützen und die Rückkehr in die Beschäftigung durch die Professionalisierungs- und Solidaritätszulage zu fördern.

Professionalisierungs- und Solidaritätszulage (Allocation de Professionnalisation et de Solidarité, APS)

Diese Zulage wird den Künstlern gewährt, die zwar die Anspruchsvoraussetzungen der ARE erfüllen, aber in den zwölf Monaten vor Ablauf ihres letzten Arbeitsvertrages nicht die für die ARE notwendige Voraussetzung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 507 Stunden erfüllen.

Um Anspruch auf die Professionalisierungs- und Solidaritätszulage (APS) zu haben, wird diese Voraussetzung der versicherungspflichtigen Beschäftigung in Bezug auf die Zahl der Arbeitsstunden angepasst und erweitert um:

- > Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub und dienstunfallbedingten Urlaub.
- > Krankheitszeiten, die vollständig von der Sozialversicherung gedeckt sind (lange oder schwere Krankheit), mit fünf Arbeitsstunden pro Krankheitstag.

Die von Künstlern geleisteten Unterrichtsstunden werden innerhalb der Obergrenze von 120 Stunden berücksichtigt, wenn sie in zugelassenen Einrichtungen erteilt werden. Sie dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn sie bereits zur Gewährung der Beihilfe zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt (ARE) eingerechnet worden sind.

Am Ende jedes Monats überprüft die Arbeitsagentur (pôle emploi) die Situation jedes Empfängers. Erfüllt der APS-Begünstigte die Bedingungen für die ARE-Förderung, so wird er vom APS-Begünstigten zum ARE-Begünstigten.

Zulage am Ende des Leistungszeitraums (Allocation de Fin de Droits, AFD)

Die Zulage am Ende des Leistungszeitraums ist offen für Künstler, die ihre Arbeit unfreiwillig aufgeben mussten und die:

- > die Bedingungen für die Gewährung der ARE oder des APS nicht mehr erfüllen,
- > 507 versicherungspflichtige Arbeitsstunden in den zwölf Monaten vor Ende ihres letzten Arbeitsvertrags nachweisen können.

Der Antrag auf Auszahlung der Zulage am Ende des Leistungszeitraums (AFD) muss innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Arbeitsvertrags, der für die Eröffnung von Ansprüchen zugrunde gelegt wurde, bei der Stelle eingereicht werden, die die Arbeitslosenversicherung verwaltet.

Der Pauschalbetrag der AFD beträgt 30 € pro Tag.

Die Dauer dieser Vergütung variiert je nach der Anzahl der Berufsjahre des darstellenden Künstlers zwischen 61 und 182 Tagen:

- > 2 Monate (61 Tage) für Künstler mit weniger als 5 Berufsjahren,
- > 3 Monate (92 Tage) für Künstler mit mindestens 5 Berufsjahren,
- > 6 Monate (182 Tage) für Künstler mit 10 Berufsjahren oder mehr.

Der Anspruch auf AFD beläuft sich auf:

- > Einen einfachen Anspruch für Künstler mit weniger als 5 Berufsjahren,
- > einen zweifachen Anspruch für Künstler mit 5 bis 10 Berufsjahren,
- > einen dreifachen Anspruch für Künstler mit mindestens 10 Berufsjahren.

Der zweifache Anspruch auf das Recht auf die AFD kann nicht aufeinanderfolgend sein. Die AFD wird erst am Ende einer ARE oder eines APS ausgezahlt.



Der Empfänger hat Anspruch auf eine Fortsetzung des Leistungsanspruchs der Sozialversicherung (Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Tod).

Am Ende jedes Monats wird die Akte des Begünstigten erneut geprüft. Die Zahlung der AFD endet, sobald der Empfänger die Bedingungen für die ARE oder den APS erfüllt.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, können Sie sich an die Arbeitsagentur (Pôle Emploi) wenden:

Pôle emploi

AVS Indemnisation

Agence spectacle

202 RUE de la croix Nivert

F - 75015 Paris

Pôle emploi Metz Gare

3 T, Rue Gambetta

F - 57000 Metz

Pôle Emploi Spectacle Nancy

Port de Plaisance

6, boulevard du 21e RA

F - 54011 Nancy Cedex

Tel innerhalb Frankreichs: 39 49

Tel außerhalb

Frankreichs: +33 1 77 86 - 39 49

www.pole-emploi.fr/spectacle/



Welche Leistungen können Künstler in Luxemburg erhalten?

Luxemburg unterscheidet zwischen zwei Kategorien von Künstlern und kann ihnen unter bestimmten Bedingungen bei Arbeitslosigkeit finanzielle Unterstützung gewähren, je nachdem, ob es sich um freie Mitarbeiter der Kulturindustrie (*Intermittents du Spectacle*) oder um selbstständige Künstler handelt. Als Alternative zu dieser spezifischen Beihilfe können abhängig beschäftigte und selbstständige Künstler die normale Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

DIE FREIEN MITARBEITER DER KULTURINDUSTRIE (INTERMITTENTS DU SPECTACLE) – SPEZIFISCHE BEIHILFEN

Bedingungen

- > Eine Tätigkeitsperiode von **mindestens 80 Tagen innerhalb des** Zeitraums von 365 Kalendertagen vor dem Antrag, in der eine Tätigkeit ausgeübt wurde, nachweisen;
- > im Jahr vor dem Antrag aus der oben genannten Tätigkeit ein **Einkommen von mindestens dem Vierfachen des monatlichen sozialen Mindestlohns** für ungelernte Arbeitskräfte erzielt haben;
- > im Rahmen der genannten Tätigkeit einem **Rentenversicherungssystem** beigetreten sein;
- > seit **mindestens 6 Monaten vor dem** Datum der Antragstellung ununterbrochen dem

- Großherzogtum Luxemburg angehören und ein Engagement für die luxemburgische Kunst- und Kulturszene nachweisen;
- > keinen Anspruch auf Unterstützung für selbstständige Künstler haben;
- > keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben;
- > keinen Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen haben.

Antrag auf das Tätigkeitsnachweisheft für freie Mitarbeiter der Kulturindustrie

Um im Falle einer unfreiwilligen Arbeitslosigkeit staatliche Unterstützung beantragen zu können, muss der *Intermittent du spectacle* beim Kulturministerium ein Tätigkeitsnachweisheft des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie (*Carnet d'intermittent du spectacle*) beantragen und dieses auf dem neuesten Stand halten.

Der Antrag ist schriftlich an das Ministerium zu richten und muss den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Adresse des Antragstellers enthalten und die Art seiner beruflichen Aktivitäten angeben.

Der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie muss verschiedene Einträge in seinem Heft nachweisen:

- > Den Namen oder die Firma des Arbeitgebers, seine Anschrift oder seinen Gesellschaftssitz und den Hauptarbeitsort;

- > die Art der bei dem Arbeitgeber ausgeübten Tätigkeiten;
- > das Projekt/die Produktion, für das/die die Leistungen erbracht wurden;
- > das Datum des Inkrafttretens des Künstlervertrags sowie dessen geplante und tatsächliche Dauer;
- > den Tagesarbeitszeitplan, falls dieser festgelegt ist, ansonsten die Besonderheiten hinsichtlich der Arbeitszeit;
- > den Stempel, die Unterschrift, bzw. die Unterschrift des Vertreters des Arbeitgebers, zusammen mit dem Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Antrag auf Arbeitslosengeld

Der Antrag auf Arbeitslosengeld ist beim Ministerium für Kultur in dem Monat einzureichen, der auf den Monat folgt, für den die Unterstützung beantragt wurde.

Er muss den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Adresse des Antragstellers enthalten und zusammen mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- > Eine Kopie der Arbeitsverträge und der damit verbundenen Gehalts-/Lohnabrechnungen;
- > Kopien von Werkverträgen und Kopien, von quittierten Rechnungen oder Kontoauszügen, die die Zahlung der im Vertrag genannten Beträge während der genannten Versicherungszeiten belegen;

- > das Originaldokument aus dem Tätigkeitsnachweisheft des freien Mitarbeiters der Kulturindustrie (intermittent du spectacle);
- > eine aktuelle und vollständige, von der Zentralstelle für soziale Sicherheit (centre commun de la sécurité sociale, CCSS) ausgestellte Beitrittsbescheinigung;
- > eine Erklärung, die unter anderem den folgenden Wortlaut enthalten muss: „Ich erkläre, dass ich kein Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhalte“ (z.B. Arbeitslosengeld, garantiertes Mindesteinkommen usw.);
- > eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete eidesstattliche Erklärung für den Erhalt einer Entschädigung bei ungewollter Arbeitslosigkeit;
- > eine Liste der Verträge und der jeweiligen Arbeitstage, die der Akte beigefügt sind;
- > alle sonstigen Dokumente oder Schriftstücke, die der Antragsteller zur Untermauerung seines Antrags für relevant hält.

Betrag und Dauer der gewährten Hilfe

Die Leistungen werden dem freien Mitarbeiter der Kulturindustrie auf Antrag beim Ministerium ausgezahlt.

Der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie hat Anspruch auf ein Tagegeld, das der Tagesrate des sozialen Mindesteinkommens für Facharbeiter entspricht und auf maximal 121 Tagegelder für einen Zeitraum von 365 Tagen ab dem Tag der Antragstellung begrenzt ist.

Dieses Tagegeld entspricht derzeit etwa 118,86 €.

Die Leistung wird ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Arbeitslosenunterstützung gezahlt.

Es werden keine **Tagegelder** fällig:

- > Für die Tage, an denen der freie Mitarbeiter der Kulturindustrie nicht bei einer Rentenversicherung angeschlossen ist;
- > für die Tage, an denen eine berufliche Tätigkeit (bezahlt oder unbezahlt) ausgeübt wird;
- > für die Tage, an denen der *Intermittent du Spectacle* Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhält.

Der *Intermittent du Spectacle* muss daher **dafür sorgen, dass er seine Mitgliedschaft in der Sozialversicherung** auch bei Inaktivität oder am Ende eines befristeten Arbeitsvertrags fortsetzt, indem er als selbstständiger Geistesarbeiter beitrifft.

DER SELBSTSTÄNDIGE KÜNSTLER – SPEZIFISCHE LEISTUNGEN

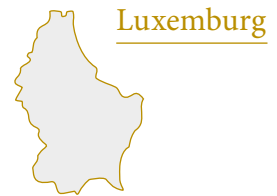
Der luxemburgische Staat wendet auf bestimmte Künstler die Regelung für selbstständige Künstler an. Diese Regelung ermöglicht es dem Begünstigten, im Falle eines unzureichenden eigenen Einkommens bestimmte finanzielle Hilfen zu erhalten.

Bedingungen

Um Anspruch auf diese Art der sozialen Unterstützung zu haben, muss der Künstler:

- > dem Großherzogtum Luxemburg seit mindestens sechs Monaten vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf soziale Unterstützung ununterbrochen angehören und ein Engagement für die luxemburgische Kunst- und Kulturszene nachweisen;
- > seit mindestens drei Jahren unmittelbar vor der Antragstellung und ohne jedes abhängige Beschäftigungsverhältnis künstlerische Darbietungen erbracht haben, deren Bedingungen von ihm selbst festgelegt wurden und für die er das wirtschaftliche und soziale Risiko trägt;
- > im Jahr vor der Antragstellung ein Einkommen aus seiner künstlerischen Tätigkeit erzielt haben, das mindestens dem Vierfachen des monatlichen sozialen Mindestlohns für ungelernete Arbeitskräfte entspricht;
- > seit mindestens drei Jahren vor der Antragstellung als selbstständiger Geistesarbeiter einer Rentenversicherung angehören;
- > keinen Anspruch auf Entschädigung bei ungewollter Arbeitslosigkeit für freie Mitarbeiter der Kulturindustrie (*intermittents du spectacle*) haben;
- > kein Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht beziehen.

Die Dauer von drei Jahren wird auf zwölf Monate verkürzt, wenn der Künstler über ein



Hochschuldiplom verfügt, das eine mindestens dreijährige Ausbildung nach einem Studium in den betreffenden künstlerischen Bereichen bescheinigt.

Der Antrag auf soziale Unterstützung ist mit einem entsprechenden Formular an den Minister für Kultur zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- > Ein ausführlicher künstlerischer Lebenslauf (CV) mit Kopien aller darin erwähnten Dokumente und Schriftstücke (z.B. Diplome, Ehrennennungen, Preise, Kataloge, Auswahlen für Ausstellungen, Jury-Nominierungen usw.);
- > gegebenenfalls ein Nachweis der Eintragung in das Register für Bildungsnachweise des Hochschulwesens (registre des titres d'enseignement supérieur);
- > eine aktuelle und vollständige Beitrittsbescheinigung (weniger als zwei Monate alt und mit Angabe des Datums des Beitrittsbeginns und der Art der Zugehörigkeit), die von der Zentralstelle für soziale Sicherheit (CCSS) ausgestellt wurde;
- > eine Erklärung, die unter anderem folgenden Wortlaut enthalten muss: „Ich erkläre, dass ich selbstständiger Künstler bin, ich schaffe/spiele oder interpretiere (den entsprechenden Begriff wählen) Werke in meinem Namen. Meine Arbeit als selbstständiger Künstler ist meine Haupttätigkeit.“

Der Künstler beschreibt ferner die Art seiner künstlerischen Arbeit, gibt eine Beschreibung der von ihm geschaffenen Werke und führt seine Pläne für die Zukunft an (ggf. Nachweis über anstehende Auftragsarbeiten);

- > Fotos, Reproduktionen oder Publikationen seiner Werke bzw. ein Inventar seines Repertoires;
- > eine Liste der von ihm während der versicherungspflichtigen Beschäftigung verkauften Werke mit Angabe der Verkaufspreise, Zahlungsnachweise und gegebenenfalls Kopien der unterzeichneten Verträge über die künstlerische Tätigkeit;
- > eine kürzlich von der Steuerverwaltung (administration des contributions directes) ausgestellte Einkommensbescheinigung;
- > **3 Bezeugungen** seiner Arbeit und seines Engagements in der luxemburgischen Kunst- und Kulturszene, die entweder von Kollegen des Antragstellers, von Rundfunkanstalten, Verleihern oder Verlegern oder von jedem anderen Sachkundigen auf dem Kunstmarkt erstellt wurden;
- > gegebenenfalls eine Pressemappe;
- > eine Erklärung, die unter anderem den folgenden Wortlaut enthalten muss: „Ich erkläre, dass ich kein Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht erhalte“ (z.B. Arbeitslosengeld, garantiertes Mindesteinkommen usw.);
- > jedes andere Dokument oder Schriftstück, das der Antragsteller zur Unterstützung seines Antrags für relevant hält.



Betrag der gewährten Leistung

Wenn die monatlichen Einkünfte den sozialen Mindestlohn (salaire social minimum, SSM) nicht erreichen, kann der Künstler eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe der Differenz erhalten, **mit einer Höchstgrenze, die bei der Hälfte des qualifizierten SSM, d.h. am 1. Januar 2020: 1.285,19 €, liegt.** Das gesamte eigene Bruttoeinkommen des Künstlers, ob berufliches Einkommen oder nicht, ist als monatliche Einnahme des Künstlers zu berücksichtigen.

Diese soziale Unterstützung kann nicht verbunden werden mit:

- > Einem Einkommen von mehr als der Hälfte des qualifizierten SSM aus einer nicht-künstlerischen Nebenberufstätigkeit;
- > den Leistungen für die freien Mitarbeiter der Kulturindustrie bei ungewollter Arbeitslosigkeit;
- > Ersatzeinkommen nach luxemburgischem oder ausländischem Recht.

Dauer der gewährten Leistung

Die soziale Unterstützung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann diese auf schriftlichen Antrag an den Minister der Kultur verlängert werden.

Ministerium für Kultur

4, boulevard Roosevelt

L - 2450 Luxembourg

Tel: +352 - 247 - 8 66 00

@: info@mc.public.lu

ADEM

10, rue Bender

L - 1229 Luxembourg

Tel: +352 - 247 - 8 88 88

@: info@adem.etat.lu

WELCHES LAND IST FÜR DIE ZAHLUNG MEINER ALTERSRENTE ZUSTÄNDIG?

Unionsrechtliche Bestimmungen:

Wenn Sie gleichzeitig zu Ihrer Tätigkeit in einem anderen Land in Ihrem Wohnsitzland mindestens ein Jahr lang gearbeitet haben, ist die zuständige Stelle für die Einreichung Ihres Antrags auf Altersrente der Rentenversicherungsträger in Ihrem Wohnsitzland. In diesem Fall müssen Sie lediglich Ihren Rentenanspruch bei der Rentenkasse Ihres Wohnorts einreichen und angeben, dass Sie in einem (oder mehreren) anderen EU-Mitgliedstaaten gearbeitet haben.

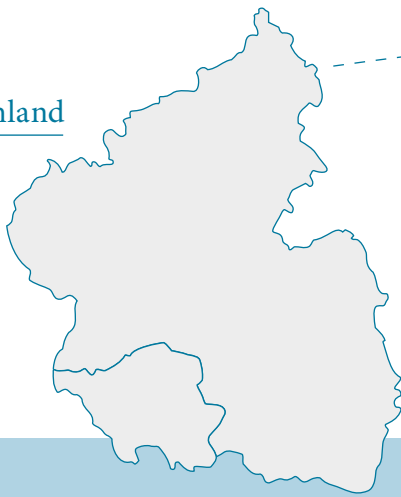
Sie müssen dann für jedes Land, in dem Sie gearbeitet haben, eine Übersicht des beruflichen Werdegangs vorlegen.

Die Rentenkasse in Ihrem Wohnsitzland wird sich mit den entsprechenden Stellen im Ausland in Verbindung setzen.

Um die Mindestdauer der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung nachzuweisen, werden die Beitragszeiten in den verschiedenen EU-Ländern zusammengezählt. Sind die für das jeweilige Land erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, um eine Rente für den Versicherten zu begründen, so zahlt jeder Staat die Ihnen nach seinem innerstaatlichen Recht zustehende Rente.

Im Falle einer mindestens einjährigen Mitgliedschaft in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Frankreichs, wo ein Beitragsquartal ausreicht) zahlt das betreffende Land seinen Anteil an der Rente selbst. Bei einer Mitgliedschaftsdauer von weniger als einem Jahr zahlt das Wohnsitzland oder das zweite Beschäftigungsland, wenn Sie nicht in Ihrem Wohnsitzland gearbeitet haben, die Rentenleistung des anderen Landes.

Wichtig: Die Altersrente wird nicht automatisch ausgezahlt. Man muss den Antrag je nach Land zwischen sechs Monaten und einem Jahr vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter stellen.



Wie wird meine Rente in Deutschland aussehen?

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ALTERSRENTE IN DEUTSCHLAND

Um in Deutschland eine Altersrente beziehen zu können, müssen Sie mindestens 60 Monate (d.h. fünf Jahre) versichert sein (in Deutschland oder durch Anrechnung der Versicherungszeit in allen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes). Wenn diese Bedingung von fünf Versicherungsjahren nicht erfüllt ist, kann eine Rückerstattung der Beiträge oder die Zahlung freiwilliger Beiträge in Betracht gezogen werden.

Das Renteneintrittsalter in Deutschland wird derzeit je nach Geburtsjahrgang schrittweise von 65 Jahren und 9 Monaten auf 67 Jahre angehoben.

Es besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen eine Vorruhestandsrente zu beziehen, doch wird dann (außer in Sonderfällen) ein Abschlag von 0,3 % für jeden Monat, den man früher in Rente geht, vorgenommen.

Sie können auch nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters weiterarbeiten: Ihr Rentenanspruch wird dann erhöht.

METHODE ZUR BERECHNUNG DER ALTERSRENTE IN DEUTSCHLAND

Die Höhe der Altersrente in Deutschland wird auf der Grundlage von drei Werten berechnet:

- > **Die Persönlichen Entgeltpunkte (PEP):** Diese werden mit dem Zugangsfaktor (1 für das Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, < 1 für das Ausscheiden vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und > 1 für das Ausscheiden nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters) multipliziert.
- > **Der Rentenartfaktor (RAF):** 1 für eine Altersrente, 1 für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, 0,5 für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, 0,55 für eine Witwenrente, usw.
- > **Der aktuelle Rentenwert (AR):** Er ergibt sich aus den Beiträgen, die von einem durchschnittlichen Jahresgehalt abgezogen werden: 34,19 €/Monat (seit dem 01.07.2020) für die westdeutschen Bundesländer; 33,23 €/Monat für die ostdeutschen Bundesländer.

$$\text{Monatlicher Rentenbetrag} = \text{PEP} \times \text{RAF} \times \text{AR}$$

Ihre deutsche Rentenversicherung bestimmt dann eine theoretische Rente. Diese wird so berechnet, als ob Sie Ihre Beitragsjahre im Ausland in Deutschland absolviert hätten.

Die Rentenkasse bestimmt anschließend Ihre **anteilige Rente**: Diese ergibt sich durch Multiplikation der theoretischen Rente mit einem Bruch (Länge der Versicherungszeiten in Deutschland/Gesamtdauer der Versicherungszeiten in der Europäischen Union).

Anschließend vergleicht Ihre deutsche Rentenversicherung die Höhe der staatlichen Rente und der anteiligen Rente und zahlt Ihnen die höhere der beiden Renten aus.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstrente.

Die deutsche Rentenkasse muss die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigen, auch wenn diese nicht innerhalb der 15 Bezugsjahre vor Ihrem Einstieg in die Altersrente liegen.

Hinweis: Ab 1. Januar 2021 gibt es in Deutschland eine Grundrente.

Ihre Rente wird jedes Jahr am 1. Juli entsprechend des Lebensstandards, d.h. den deutschen Einkommen und der Anzahl der Rentner in Deutschland im Verhältnis zur Anzahl der Arbeitnehmer, die zur Alters- und Erwerbsminderungsversicherung beitragen, angepasst.

Sie haben die Möglichkeit, bei Ihrer deutschen Rentenkasse einen **Versicherungsdatenauszug** anzufordern.

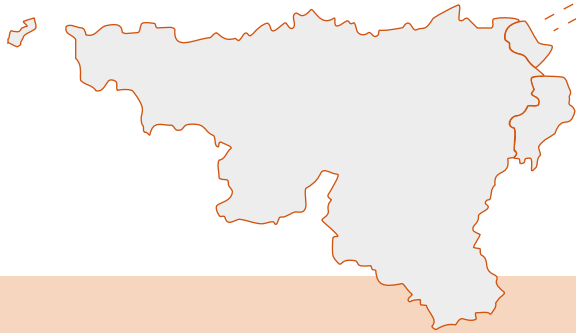
Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch an Ihre deutsche Rentenversicherung wenden.

Wenn Sie ein abhängig beschäftigter Künstler sind, erhalten Sie die Informationen von der:

Deutschen Rentenversicherung Bund
www.deutsche-rentenversicherung.de

Wenn Sie selbstständiger Künstler sind, steht Ihnen die Künstlersozialkasse für Auskünfte zur Verfügung:

Künstlersozialkasse
Gökerstraße 14
D - 26384 Wilhelmshaven
Tel: +49 (0) 4421 - 97 34 05 15 00
@: auskunft@kuenstlersozialkasse.de



Wie wird meine Rente in Belgien aussehen?

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ALTERSRENTE IN BELGIEN

Das gesetzliche Renteneintrittsalter für Arbeitnehmer liegt bei 65 Jahren. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Rente frühestens am ersten Tag des Monats beginnt, der auf den Monat des 65. Geburtstag folgt.

Die Rente hängt von der Länge Ihrer Berufstätigkeit, Ihrem Einkommen und den Beiträgen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf in Belgien und Ihrer familiären Situation ab.

Um eine volle belgische Rente zu erhalten, sind 45 Arbeitsjahre (oder gleichwertige Zeiträume) erforderlich. Eine Altersrente darf bei 45 Beitragsjahren nicht unter einem bestimmten Mindestbetrag liegen, der wie folgt festgelegt wird:

- > 19.369,22 € pro Jahr (Betrag für 2020), wenn Sie in einer ehelichen oder nichtehelichen Gemeinschaft zusammenwohnen,
- > 15.500,27 € pro Jahr, wenn Sie alleinstehend sind.

Wenn die Anzahl Ihrer Beitragsjahre nicht ausreicht, um Anspruch auf eine volle Rente zu haben, Sie aber mindestens zwei Drittel der erforderlichen Jahre nachweisen können, wird das garantierte Minimum verhältnismäßig gekürzt.

METHODE ZUR BERECHNUNG DER ALTERSRENTE IN BELGIEN

Die belgische Rente wird in mehreren Schritten berechnet:

- > Der Föderale Pensionsdienst (service fédéral des pensions) legt **die nationale Rente** fest: Sie wird auf der Grundlage Ihrer Beschäftigung in Belgien und ausschließlich nach belgischem Recht berechnet.

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Addition der Renten, die für jedes Jahr der Berufstätigkeit in Belgien gewährt werden.

- > Wenn Sie eine Berufstätigkeit in verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hinter sich haben (Sie haben in Belgien und Frankreich oder in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums gearbeitet), wird der Föderale Pensionsdienst **Ihre theoretische Rente** bestimmen. Sie wird so berechnet, als ob Ihre Beitragsjahre im Ausland in Belgien absolviert worden wären.
- > Als nächstes folgt die Bestimmung **Ihrer anteiligen Rente**: Diese anteilige Rente wird durch die Multiplikation der theoretischen Rente mit einem Bruch (Länge der Versicherungszeiten in Belgien/Gesamtdauer der Versicherungszeiten in der Europäischen Union) ermittelt.

- > Anschließend vergleicht der föderale Pensionsdienst die Höhe der nationalen Rente und der anteiligen Rente und **zahlt Ihnen die höhere der beiden Renten aus.**

Für Künstler, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist der föderale Pensionsdienst für die Erteilung von Auskünften zuständig:

Föderaler Pensionsdienst

Tour du Midi

Esplanade de l'Europe 1

B - 1060 Brüssel

Tel innerhalb Belgiens: 17 65

Tel außerhalb

Belgiens: +32 78 15 - 17 65

<https://www.sfpd.fgov.be/fr>

Wenn Sie ein selbstständiger Künstler sind, ist das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISVS) für die Erteilung von Informationen zu Ihren Rechten zuständig:

LISVS

Quai de Willebroek, 35

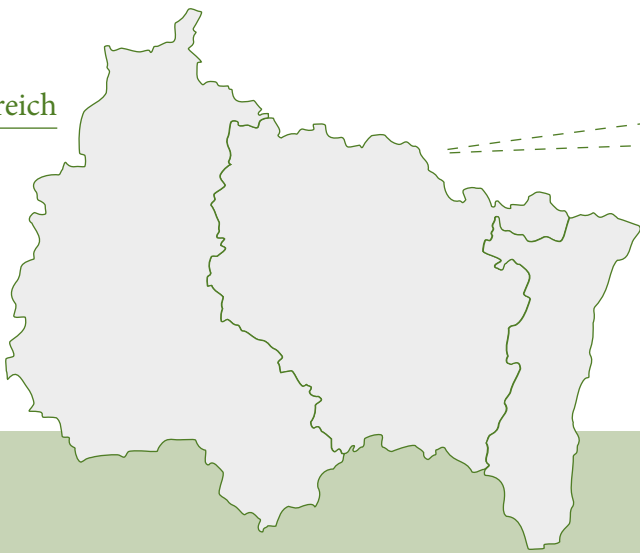
B - 1000 Brüssel

Tel innerhalb Belgiens: 17 65

Tel außerhalb

Belgiens: + 32 2 546 - 42 11

www.inasti.be



Wie wird meine Rente in Frankreich aussehen?

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ALTERSRENTE IN FRANKREICH

Für einen Anspruch auf Altersrente reicht in Frankreich ein Quartal an Beitragszahlungen aus.

Das frühestmögliche Renteneintrittsalter in Frankreich beträgt 62 Jahre. Das Renteneintrittsalter, das einen vollen Rentenanspruch begründet, liegt je nach Geburtsjahr und Länge der Berufstätigkeit zwischen 65 und 67 Jahren.

Es ist auch möglich, in den Vorruhestand zu gehen, allerdings müssen hierfür mehrere Voraussetzungen erfüllt sein:

- > Man muss mehrere Quartale vor seinem 16. oder 20. Lebensjahr Beitragszahlungen geleistet haben,
- > Man muss den Nachweis einer bestimmten Beitragszeit erbringen.

Für weitere Informationen zu diesem Thema können Sie sich an Ihre Rentenkasse wenden.

Wenn Sie in Elsass-Mosel wohnen, ist die CARSAT (Caisse d'Assurance Retraite et de la Santé au Travail) die zuständige Rentenkasse. Alle Arbeitnehmer in Frankreich sind obligatorisch einem Zusatzrentensystem angeschlossen, das das allgemeine Rentensystem ergänzen soll.

Um eine volle Zusatzrente zu erhalten, müssen Sie - je nach Geburtsjahr - mindestens 65 Jahre alt sein. Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Rente vor diesem Alter zu beziehen, wird auf Sie ein Vorruhestandskoeffizient angewendet, der die Höhe Ihres Anspruchs verringert.

Wenn Sie vor Ihrer Berufstätigkeit in Frankreich in einem anderen Land gearbeitet haben, können Sie zum gesetzlichen Renteneintrittsalter in Frankreich in Rente gehen, aber Ihre französische Rente ist anteilig zu der in Frankreich erbrachten Versicherungszeit.

Sie müssen in dem anderen Land (oder in den anderen Ländern, je nach Ihrer beruflichen Laufbahn) das Renteneintrittsalter erreicht haben, um dort Anspruch auf eine Altersrente zu haben. Diese ist dann anteilig zur Dauer der Mitgliedschaft in diesem Land (oder in diesen Ländern).

METHODE ZUR BERECHNUNG DER ALTERSRENTE IN FRANKREICH

Um die Höhe Ihrer Altersrente in Frankreich zu bestimmen, berechnet die Rentenkasse Ihres Wohnorts diese Altersrente nach den geltenden französischen Rechtsvorschriften und vergleicht dann:

- > Ihre nationale Altersrente, d.h. die Rente, die allein auf der Grundlage Ihrer beruflichen Tätigkeit in Frankreich berechnet wird, ohne Berücksichtigung der im Ausland verbrachten Zeiten.
- > Den Teil, den die Rentenkasse für Ihre europäische Altersrente zu zahlen hätte. Dafür werden alle Ihre Aktivitäten in den verschiedenen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums berücksichtigt.

Sie zahlt Ihnen dann den für Sie günstigeren Betrag aus, d.h. den höheren der beiden Beträge.

Was die Zusatzrente betrifft, so erhalten Sie eine Rente, die dem Zeitraum entspricht, über den Sie in Frankreich in Ihr obligatorisches Zusatzrentensystem eingezahlt haben. Für weitere Informationen können Sie sich an Ihre örtliche französische Rentenkasse wenden.

Unabhängig davon, ob Sie ein in einem Arbeitsverhältnis beschäftigter oder ein selbstständiger Künstler sind, ist die Rentenversicherungskasse Ihres Wohnortes für die Erteilung von Auskünften zuständig:

CARSAT Elsaß-Moselle

36 rue du Doubs

F - 67011 Straßburg Cedex 1

CARSAT

81-83-85 rue de Metz

F - 54000 Nancy

Gültig für beide Adressen:

Tel innerhalb Frankreichs: 39 60

Tel außerhalb

Frankreichs: +33 9 71 10 - 39 60

www.carsat-alsacemoselle.fr



Wie wird meine Rente in Luxemburg aussehen?

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR ALTERSRENTE IN LUXEMBURG

Wenn Sie während Ihrer gesamten Berufstätigkeit in Luxemburg gearbeitet haben, können Sie eine luxemburgische Rente beziehen.

Wenn Sie in Luxemburg, aber auch in einem anderen Land der Großregion gearbeitet haben, haben Sie eine so genannte „gemischte“ Laufbahn hinter sich und erhalten von jedem betroffenen Staat eine Rente, sofern Sie mindestens ein Jahr lang Beiträge entrichtet haben (außer in Frankreich, wo ein Beitrag von einem Quartal ausreicht) und die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

METHODE ZUR BERECHNUNG DER ALTERSRENTE IN LUXEMBURG

Um die Höhe Ihrer Altersrente in Luxemburg zu bestimmen, berechnet die Nationale Rentenversicherungskasse folgende Beträge nach den geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften und vergleicht diese dann:

- > Ihre nationale Rente, d.h. die Altersrente, die ausschließlich auf Grundlage Ihrer Berufstätigkeit in Luxemburg berechnet wird, ohne Berücksichtigung der im Ausland verbrachten Zeiten.
- > Den Teil, den sie für Ihre europäische Altersrente zu zahlen hätte, für die alle Ihre Aktivitäten in den verschiedenen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums berücksichtigt werden.

Sie zahlt Ihnen dann den für Sie günstigeren Betrag aus, d.h. den höheren der beiden Beträge.

Die luxemburgische Altersrente besteht aus einem Festbetrag (Pauschalbetrag in Höhe von 1/40 des pro Beitragsjahr verdienten Einkommens, bis zu einem Maximum von 40 Jahren) und einem anteiligen Betrag (Prozentsatz aller während der beruflichen Laufbahn bezogenen Gehälter).

Eine Rente kann nicht weniger als 90% des Referenzbetrags betragen, wenn Sie mindestens 40 Jahre lang Beiträge geleistet haben, d.h. 1.892,77 € (1. Januar 2020).

Wenn Sie nicht auf 40 aber mindestens auf 20 Versicherungsjahre kommen, wird Ihre Rente für jedes fehlende Jahr um 1/40 gekürzt.

Die persönliche Altersrente darf 8.762,81 € pro Monat nicht übersteigen (Stand: 1. Januar 2020). Die Rente wird regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst.

Die Nationale Rentenversicherungskasse (Caisse Nationale d'Assurance Pension, CNAP) ist dafür zuständig, Sie über Ihre Rechte zu informieren:

CNAP

1a boulevard Prince Henri

L - 2096 Luxemburg

Tel: +352 - 22 41 41 - 1

www.cnap.lu

BESTEuerung DES MOBILEN KÜNSTLERS IN DER GROSSREGION

Wie jeder Berufstätige hat auch der mobile Künstler Fragen zu seiner steuerlichen Situation.

Dieses Faktenblatt bietet einfache Antworten, die es mobilen Künstlern in der Großregion ermöglichen, die wichtigsten Besteuerungsgrundsätze kennen zu lernen. Es gibt auch die Stellen an, an die Sie sich im Falle von Schwierigkeiten wenden können.

Hinweis: Die im Bereich des Steuer- und Abgaberechts dargelegten Grundsätze können Ausnahmen unterliegen, die manchmal zahlreich sind und daher nicht in einem Faktenblatt zitiert werden können, welches die wichtigsten Punkte umreißen soll. Es ist daher immer ratsam, sich auf die genannten Gesetzestexte zu beziehen und sie in ihrer Gesamtheit zur Kenntnis zu nehmen.

IN WELCHEM LAND DER GROSSREGION MUSS ICH STEUERN ZAHLEN?

Im Bereich der Besteuerung ist es schwierig, allgemeine Grundsätze abzuleiten. Tatsächlich haben die Staaten bilaterale Steuerabkommen abgeschlossen, die insbesondere die Frage der Einkommensbesteuerung regeln.

Es ist daher erforderlich, jedes dieser Abkommen in Bezug auf das Wohnsitz- und das Beschäftigungsland des Künstlers zu untersuchen.

Zwischen folgenden Ländern wurden Steuerabkommen abgeschlossen

- > zwischen Deutschland und Belgien,
- > zwischen Deutschland und Frankreich,
- > zwischen Deutschland und Luxemburg,
- > zwischen Belgien und Frankreich,
- > zwischen Belgien und Luxemburg,
- > zwischen Frankreich und Luxemburg.



Das Steuerabkommen zwischen Deutschland

Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Deutschland wohnen und in Belgien arbeiten, als auch Personen, die in Belgien wohnen und in Deutschland arbeiten.

Das deutsch-belgische Doppelbesteuerungsabkommen beinhaltet Folgendes über die Besteuerung von Einkommen aus freien Berufen und abhängigen Arbeitsverhältnissen:

Artikel 14: Freie Berufe

(1)
Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbstständiger Tätigkeit ähnlicher Art erzielt, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Staat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt.

Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie der Tätigkeit, die über diese feste Einrichtung ausgeübt wird, zugerechnet werden können.

(2)

Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbstständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Wirtschaftsprüfer.

Artikel 15: Unselbstständige Arbeit

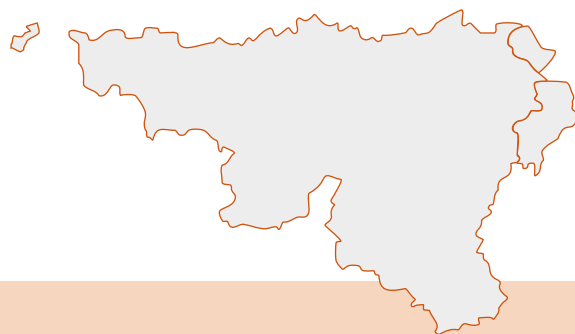
(1)

Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird.

Wird die Beschäftigung dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2)

Abweichend von Absatz 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:



und Belgien

1.
sie für eine Tätigkeit gezahlt werden, die in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage - übliche Arbeitsunterbrechungen eingeschlossen - während des Kalenderjahres ausgeübt wird;
2.
die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
3.
die eigentliche Last der Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes im Binnenverkehr ausgeübte unselbstständige Arbeit als Vergütungen für eine Tätigkeit, die in dem Vertragsstaat ausgeübt wird, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, sie können in diesem Staat besteuert werden.

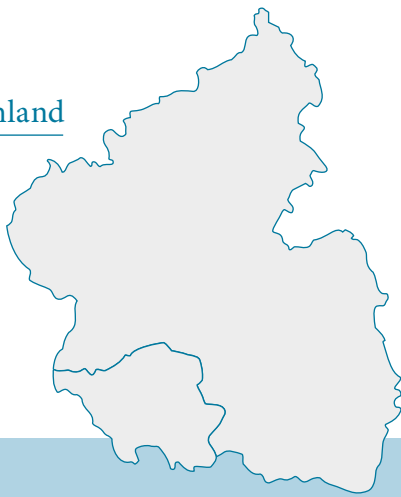
4.
Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für Einkünfte, auf welche die Artikel 16, 18, 19 und 20 anzuwenden sind.

Artikel 17: Selbstständige Künstler und Sportler

Abweichend von Artikel 14 können Einkünfte, die berufsmäßige Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeiten ausüben.

Dies bedeutet also, dass Künstler, die unter Artikel 17 fallen und selbstständig tätig sind, in dem Staat (Deutschland oder Belgien) besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

Das Gleiche gilt für Künstler, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Sie werden in dem Staat besteuert, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben. Es gibt jedoch Ausnahmefälle (Artikel 15 Absatz 2), in denen die Gehälter und Löhne im Wohnsitzstaat besteuert werden, insbesondere wenn die Tätigkeit im anderen Staat innerhalb eines Zeitraums von höchstens 183 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wird, und die Vergütung vom Wohnsitzstaat gezahlt wird.



Das Steuerabkommen zwischen Deutschland

Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Deutschland wohnen und in Frankreich arbeiten, als auch Personen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten.

Das deutsch-französische Doppelbesteuerungsabkommen beinhaltet Folgendes über die Besteuerung von Einkommen aus freien Berufen und abhängigen Arbeitsverhältnissen:

Artikel 12 **Freie Berufe**

(1) Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und alle übrigen Einkünfte aus Arbeit, die nicht in den Artikeln 13 und 14 aufgeführt sind, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird.

(2) Eine freiberufliche Tätigkeit gilt nur dann als in einem der Vertragsstaaten ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige seine Tätigkeit unter Benutzung einer ihm dort regelmäßig zur Verfügung stehenden ständigen Einrichtung ausübt. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn es sich um eine selbstständige Tätigkeit von Künstlern, Berufssportlern, Artisten, Vortragskünstlern oder anderen Personen handelt, die in Form von öffentlichen Darbietungen ausgeübt wird.

(3)

Artikel 4, Absatz (4) gilt sinngemäß.

Artikel 13 **Nichtselbstständige Berufe**

(1)

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit können vorbehaltlich der Vorschriften der nachstehenden Absätze nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit, aus der die Einkünfte herrühren, ausgeübt wird. Als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gelten insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Gratifikationen oder sonstige Bezüge sowie alle ähnlichen Vorteile, die von anderen als den in Artikel 14 bezeichneten Personen gezahlt oder gewährt werden.

[...]

(4)

Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

1.

Der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahrs aufhält und

und Frankreich

2.
die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und

3.
die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(5a)

Abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 können Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit von Personen, die im Grenzgebiet eines Vertragsstaats arbeiten und ihre ständige Wohnstätte, zu der sie in der Regel jeden Tag zurückkehren, im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaats haben, nur in diesem anderen Staat besteuert werden;

(5b)

das Grenzgebiet jedes Vertragsstaats umfasst die Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 20 km von der Grenze entfernt liegt;

(5c)

die Regelung nach Buchstabe a gilt auch für alle Personen, die ihre ständige Wohnstätte in den französischen Grenzdepartements haben und in deutschen Gemeinden arbeiten, deren Gebiet ganz oder teilweise höchstens 30 km von der Grenze entfernt liegt.

Dies bedeutet, dass Künstler, die selbstständig tätig sind, immer in dem Staat besteuert werden, in dem die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, wenn der Aufenthalt des Künstlers in diesem Staat überwiegend vom Entsende- oder Wohnsitzstaat finanziert wird. Künstler, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, werden in dem Staat besteuert, in dem die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, ohne dass eine feste/ständige Niederlassung in diesem Staat erforderlich ist.

Es gibt jedoch Ausnahmefälle (Artikel 13), in denen die Gehälter im Wohnsitzstaat besteuert werden:

- > Wenn die Tätigkeit in dem anderen Staat während eines Zeitraums von nicht mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wird oder
- > wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Grenzgänger im Sinne des Abkommens handelt (Für Personen, die ihren Wohnsitz in Frankreich haben und in Deutschland arbeiten, besteht das Grenzgebiet aus den französischen Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle sowie einem 30 Kilometer breiten Streifen auf deutscher Seite, der das gesamte Saarland und das Grenzgebiet von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz umfasst. Für Personen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und in Frankreich arbeiten, besteht das Grenzgebiet aus einem 20 Kilometer breiten Streifen auf beiden Seiten der Grenze).



Das Steuerabkommen zwischen Deutschland

Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Deutschland wohnen und in Luxemburg arbeiten, als auch Personen, die in Luxemburg wohnen und in Deutschland arbeiten.

Das deutsch-luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen sieht die folgenden Bestimmungen vor:

Artikel 7 Unternehmensgewinne

(1)
Die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne, die der Betriebsstätte in Übereinstimmung mit Absatz 2 zugerechnet werden können, im anderen Staat besteuert werden.

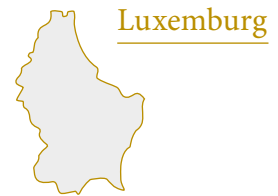
[...]

Artikel 14 Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

(1)
Vorbehaltlich der Artikel 15 bis 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16 Künstler und Sportler

(1)
Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.



und Luxemburg

(2)

Fließende Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

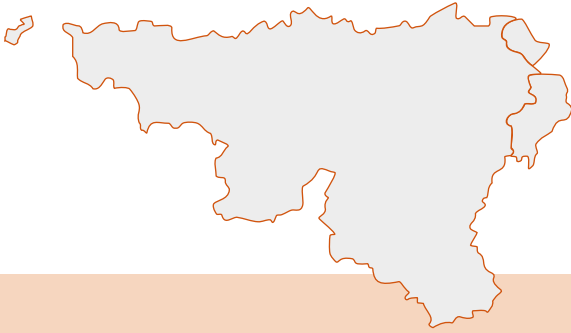
(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von Künstlern oder Sportlern in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln

des anderen Staates oder einem seiner Länder oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder von einer im anderen Staat als gemeinnützig anerkannten Einrichtung finanziert wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

Unabhängig davon, ob die Tätigkeit des Künstlers als Arbeitnehmer oder Selbstständiger ausgeübt wird, gilt das Prinzip, dass die Besteuerung in dem Land stattfindet, in dem die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird. So ist z.B. ein deutscher Einwohner, der in Luxemburg arbeitet, mit dem Einkommen, das er dort bezieht, in Luxemburg steuerpflichtig.

<https://luxemburg.diplo.de/lu-de/service/-/1441412?openAccordionId=item-1610686-4-panel>



Das Steuerabkommen zwischen **Belgien**

Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Belgien wohnen und in Frankreich arbeiten, als auch Personen, die in Frankreich wohnen und in Belgien arbeiten.

Das Abkommen beinhaltet Folgendes über die Besteuerung von Einkommen aus freien Berufen und abhängigen Arbeitsverhältnissen:

Artikel 7

Freie/selbstständige Berufe

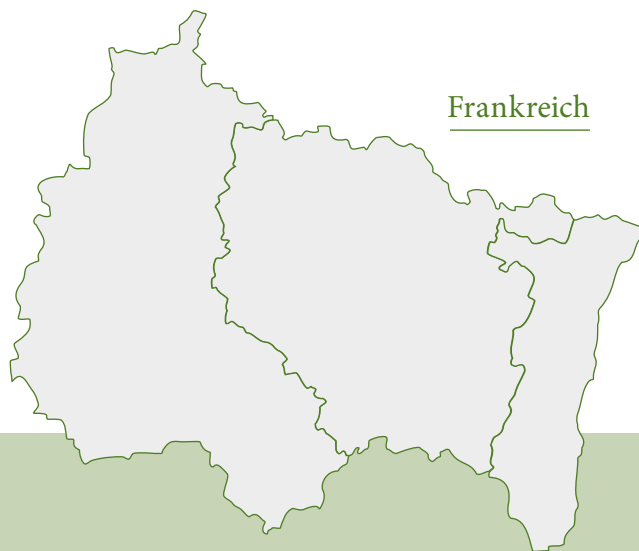
(1)

Einkünfte oder Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder sonstiger persönlicher Leistung erzielt, und deren Regelung in den Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können in dem anderen Vertragsstaat nur besteuert werden, wenn diese Person für die Ausübung dieser Tätigkeit eine feste Einrichtung in diesem anderen Staat hat und diese regelmäßig nutzt. In diesem Fall sind Einkünfte oder Gewinne aus der im letztgenannten Staat ausgeübten Tätigkeit nur in diesem Staat zu besteuern.

(2)

Absatz 1 gilt insbesondere für die Tätigkeiten von Ärzten, Rechtsanwälten, Architekten und beratenden Ingenieuren sowie für wissenschaftliche, künstlerische, literarische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten; dasselbe gilt für die Tätigkeiten von berufsmäßigen Unterhaltungskünstlern oder Sportlern, Musikern und anderen Personen, die bei von ihnen oder auf eigene Rechnung organisierten Veranstaltungen öffentlich auftreten.

und Frankreich



Artikel 11

Nichtselbstständige Berufe

(1)

Vorbehaltlich der Artikel 9, 10 und 13 dieses Abkommens sind Löhne, Gehälter und andere vergleichbare Vergütungen nur in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dessen Hoheitsgebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der diese Einkünfte stammen.

(2)

Abweichend von dem genannten Absatz 1:

a)

Löhne, Gehälter und sonstige Vergütungen können ausschließlich in dem Vertragsstaat, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist, besteuert werden, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- > (1) der Begünstigte hält sich vorübergehend in dem anderen Vertragsstaat für einen oder mehrere Zeiträume von höchstens 183 Tagen des Kalenderjahres auf;
- > (2) seine Vergütung für die während dieses Aufenthalts ausgeübte Tätigkeit wird von einem im ersten Staat ansässigen Arbeitgeber getragen;
- > (3) er übt seine Tätigkeit nicht auf Kosten einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung des Arbeitgebers aus, die sich in dem anderen Staat befindet

[...]

c)

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 (a) und (b) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Zusatzprotokolls über Grenz Arbeitnehmer.

Zusatzprotokoll über Grenzarbeitnehmer

(1)

Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person bezogen werden, die im Grenzgebiet des anderen Vertragsstaats tätig ist und nur im Grenzgebiet des erstgenannten Staates einen ständigen Wohnsitz hat, können nur in diesem Staat besteuert werden.

(2)

Für die Anwendung des vorliegenden Protokolls umfasst das Grenzgebiet jedes Vertragsstaates alle Gemeinden, die in dem Gebiet liegen, das durch die gemeinsame Grenze der Vertragsstaaten und eine in zwanzig Kilometern Entfernung von dieser Grenze gezogenen Linie begrenzt wird, wobei die von dieser Linie durchquerten Gemeinden in das Grenzgebiet einbezogen werden. Alle anderen Gemeinden, die für die Anwendung des Artikels 11 Absatz 2 Buchstabe c) des am 1. Januar 1999 geltenden Übereinkommens als zum Grenzgebiet jedes Vertragsstaates gehörend betrachtet wurden, gelten ebenfalls als zum Grenzgebiet Frankreichs oder Belgiens gehörend.

(3)

Abweichend von Absatz 1 werden Vergütungen, die ab dem 1. Januar 2007 von Personen mit ständigem Wohnsitz im belgischen Grenzgebiet für eine im französischen Grenzgebiet ausgeübte nichtselbstständige Tätigkeit bezogen werden, unter den in Artikel 11 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Abkommens festgelegten Voraussetzungen besteuert.

(4)

a)

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt für die Vergütungen, die in den Jahren 2003 bis 2008 von Arbeitnehmern mit ständigem Wohnsitz im französischen Grenzgebiet bezogen wurden und die ihre Erwerbstätigkeit nicht länger als 45 Tage pro Kalenderjahr außerhalb des belgischen Grenzgebiets ausüben. Jeder angefangene Tag außerhalb des Gebiets wird

als ganzer Tag gezählt. Fahrten außerhalb des Grenzgebiets, die der Arbeitnehmer im Rahmen einer Transporttätigkeit ausführt, werden nicht in die Anzahl der Tage eingerechnet, sofern die außerhalb des Grenzgebiets zurückgelegte Entfernung nicht mehr als ein Viertel der Gesamtentfernung beträgt, die während der für die Ausübung dieser Tätigkeit erforderlichen Fahrten zurückgelegt wurde.

b)

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt für die Vergütungen, die in den Jahren 2009 bis 2011 von Arbeitnehmern mit ständigem Wohnsitz im französischen Grenzgebiet bezogen wurden und die ihre Erwerbstätigkeit nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr außerhalb des belgischen Grenzgebiets ausüben.

Die Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2008 ihren ständigen Wohnsitz in Belgien hatten.

(...)

(5)

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt für die während eines Zeitraums von 22 Jahren ab dem 1. Januar 2012 bezogenen Vergütungen und nur für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2011 ihren ständigen Wohnsitz im französischen Grenzgebiet hatten und ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer im belgischen Grenzgebiet ausüben, sofern sie:

- a) ihren ständigen Wohnsitz weiterhin im französischen Grenzgebiet haben;
- b) ihre Tätigkeit als Arbeitnehmer weiterhin im belgischen Grenzgebiet ausüben;
- c) im Rahmen ihrer Berufstätigkeit das belgische Grenzgebiet nicht mehr als 30 Tage pro Kalenderjahr verlassen.

Die Nichteinhaltung einer dieser Bedingungen hat den endgültigen Verlust der Leistungen zur Folge. Erfüllt ein Grenzgänger jedoch die unter c) dieses Absatzes genannte Bedingung zum ersten Mal nicht, so verliert er die Leistung nur für das betreffende Jahr. Bei Abwesenheiten aufgrund von Umständen wie Krankheit, Unfall, bezahltem Bildungsurlaub, Urlaub oder Arbeitslosigkeit gilt die Tätigkeit als Arbeitnehmer im Grenzgebiet Belgiens im Sinne von b) als ununterbrochen ausgeübt.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten für Arbeitnehmer, die ihren ständigen Wohnsitz im französischen Grenzgebiet haben, die jedoch am 31. Dezember 2011 ihren Arbeitsplatz im belgischen Grenzgebiet verloren haben und die nachweisen können, dass sie im Laufe des Jahres 2011 drei Monate lang im belgischen Grenzgebiet gearbeitet haben. Die Regelung gilt nicht für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2008 ihren ständigen Wohnsitz in Belgien hatten.

(6)

Ein Arbeitnehmer, der seinen ständigen Wohnsitz im französischen Grenzgebiet hat und im belgischen Grenzgebiet eine Erwerbstätigkeit ausübt, die entweder wegen des saisonalen Charakters der Arbeit oder weil der Arbeitnehmer zu bestimmten Zeiten des Jahres zur Verstärkung als Zeitarbeiter eingestellt wird, auf einen Teil des Jahres beschränkt ist, gilt als „saisonaler Grenzgänger“. Dieser Zeitraum darf 90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

[...]

(8)

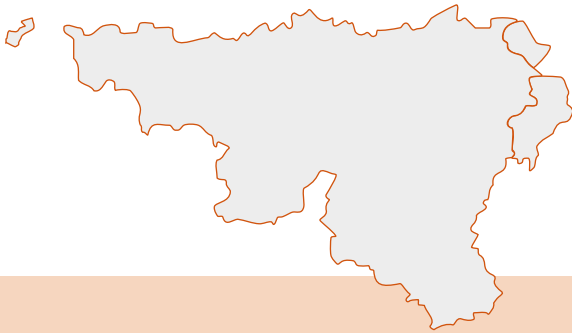
Sind die vorstehenden Bestimmungen dieses Protokolls nicht anwendbar, so werden die Vergütungen, die eine in Frankreich ansässige Person für eine im belgischen Grenzgebiet ausgeübte unselbstständige Tätigkeit erhält, nach den Bestimmungen des Artikels 11, Absatz 1 und 2, Buchstabe a) und b) des Abkommens besteuert. Die Bestimmungen dieses Protokolls gelten nicht für die in Artikel 9 des Übereinkommens genannte Vergütung.

Dies bedeutet, dass Künstler, die selbstständig tätig sind, in dem Staat (Frankreich oder Belgien) besteuert werden, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Wenn sie jedoch regelmäßig eine feste Einrichtung in dem Land nutzen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, werden sie in diesem Land besteuert.

Abhängig beschäftigte Künstler werden grundsätzlich in dem Staat besteuert, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

Sie werden jedoch in ihrem Wohnsitzstaat besteuert, wenn:

- > die Tätigkeit im anderen Staat während eines Zeitraums von nicht mehr als 183 Tagen im Kalenderjahr mit einer Vergütung insbesondere im Wohnsitzstaat ausgeübt wird oder
- > wenn sie als Grenzarbeitnehmer gelten (seit dem 1. Januar 2012 wird der Status eines Grenzarbeitnehmers nicht mehr gewährt und nur Personen, die diesen Status bereits besitzen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die im Zusatzprotokoll zum Steuerabkommen aufgezählt werden, können ihn weiterhin in Anspruch nehmen).



Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Belgien wohnen und in Luxemburg arbeiten, als auch Personen, die in Luxemburg wohnen und in Belgien arbeiten.

Das Abkommen beinhaltet Folgendes über die Besteuerung von Einkommen aus freien Berufen und abhängigen Arbeitsverhältnissen:

Artikel 14

Freie Berufe/selbstständige Berufe

(1)

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus anderen selbstständigen Tätigkeiten ähnlicher Art erzielt, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, diese Person verfügt über eine feste Einrichtung, die ihr in dem anderen Staat für die Ausübung ihrer Tätigkeit regelmäßig zur Verfügung steht.

Verfügt die Person über eine solche feste Einrichtung, so können die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie der Tätigkeit, die unter Verwendung dieser festen Einrichtung ausgeübt wird, zugerechnet werden können.

Das Steuerabkommen zwischen **Belgien**

(2)

Der Ausdruck „freie Berufe“ umfasst insbesondere selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeiten sowie die selbstständige Tätigkeit von Ärzten, Rechtsanwälten, Ingenieuren, Architekten, Zahnärzten und Wirtschaftsprüfern.

Artikel 15

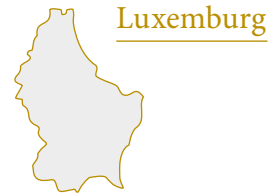
Nichtselbstständige Arbeitsverhältnisse

(1)

Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, ausschließlich in diesem Staat besteuert werden, sofern die Beschäftigung nicht in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird Beschäftigung dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2)

Ungeachtet der Bestimmungen aus Absatz 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbstständige Beschäftigung bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:



und Luxemburg

- a)
der Begünstigte sich in dem anderen Staat während eines Zeitraums oder während mehrerer Zeiträume von insgesamt höchstens 183 Tagen innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums, der/die in dem betreffenden Kalenderjahr beginnt/beginnen oder endet/enden, aufhält, und
- b)
die Vergütung von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt wird, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c)
die Last der Vergütung nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.
- [...]

Article 17 :

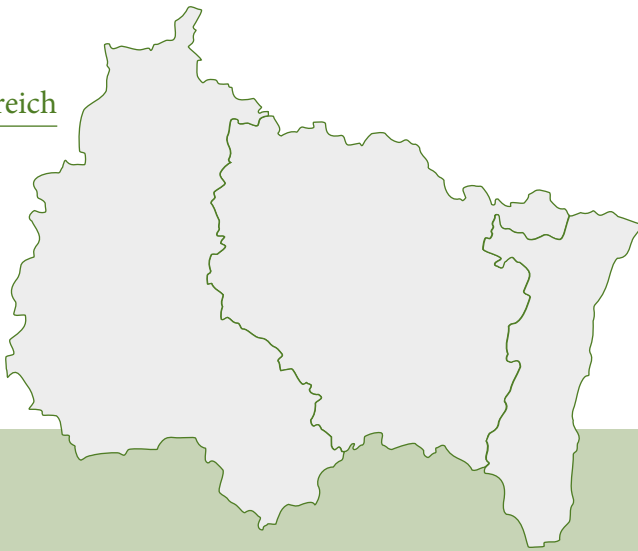
(1)

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7, 14 und 15 werden Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als darstellender Künstler, wie z.B. als Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker oder Sportler, aus ihrer in dem anderen Vertragsstaat ausgeübten persönlichen Tätigkeit bezieht, in diesem anderen Staat besteuert.

(2)

Fallen Einkünfte aus der von einem darstellenden Künstler oder Sportler persönlich und in dieser Eigenschaft ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so werden diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert, in dem die Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers ausgeübt wird.

Dies bedeutet also, dass Künstler, die ihre Tätigkeit in einem anderen Staat als ihrem Wohnsitzstaat ausüben, in dem Staat (Luxemburg oder Belgien) besteuert werden, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.



Das Steuerabkommen zwischen Frankreich

Diese Informationen betreffen sowohl Personen, die in Frankreich wohnen und in Luxemburg arbeiten, als auch Personen, die in Luxemburg wohnen und in Frankreich arbeiten.

Das Abkommen beinhaltet Folgendes über die Besteuerung von Einkommen aus freien Berufen und abhängigen Arbeitsverhältnissen:

Artikel 14 **Nichtselbstständige Arbeitsverhältnisse**

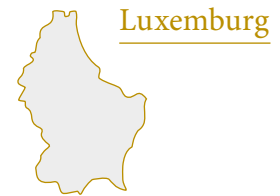
Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbstständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, sofern die Beschäftigung nicht in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Beschäftigung dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen in diesem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16 **Künstler, Sportler und Models**

(1) Ungeachtet Artikel 14 werden Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus ihrer in dem anderen Vertragsstaat ausgeübten persönlichen Tätigkeit als darstellender Künstler wie z.B. als Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Sportler oder Model, bezieht, in diesem anderen Staat besteuert.

Ungeachtet der Artikel 14 und 20 können Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässiger Künstler, Sportler oder ein dort ansässiges Model aus dem anderen Vertragsstaat für Darbietungen, die nicht unabhängig von seiner beruflichen Bekanntheit sind, bezieht, in diesem anderen Staat besteuert werden.

Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus den in den vorstehenden Unterabsätzen genannten Tätigkeiten oder Darbietungen bezieht, werden jedoch nur in diesem Staat besteuert, wenn der Bruttobetrag dieser Einkünfte 20.000 € für das betreffende Besteuerungsjahr nicht übersteigt.



und Luxemburg

(2)

Fallen die Einkünfte aus den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten oder Darbietungen nicht dem Künstler, Sportler oder Model zu, sondern einer anderen Person, unabhängig davon, ob sie in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, so werden diese Einkünfte ungeachtet des Artikel 14 in dem Vertragsstaat besteuert, in dem die Tätigkeiten oder Darbietungen des Künstlers, Sportlers oder Modells ausgeübt, geliefert oder verwendet werden.

(3)

Ungeachtet der Absätze 1 und 2 werden Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, ein Künstler, Sportler oder Model aus den in dem anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeiten oder erbrachten Darbietungen bezieht, ausschließlich im erstgenannten Staat besteuert, wenn diese Tätigkeiten oder Darbietungen im anderen

Staat hauptsächlich durch öffentliche Mittel des erstgenannten Staates oder seiner Gebietskörperschaften oder seiner juristischen Personen des öffentlichen Rechts finanziert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese Einkünfte nicht dem Künstler, Sportler oder Model selbst, sondern einer anderen Person zufallen, unabhängig davon, ob diese in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht.

Der Grundsatz der Besteuerung liegt also in dem Land, in dem die künstlerische Tätigkeit (abhängig beschäftigt oder selbstständig) ausgeübt wird. Wenn der ausübende Künstler selbstständig ist, bleibt er jedoch ausschließlich in seinem Wohnsitzland steuerpflichtig, sofern die Einkünfte aus seiner künstlerischen Tätigkeit weniger als 20.000 € brutto pro Jahr betragen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

ESPACE CULTUREL
GRANDE REGION a.s.b.l.
KULTURRAUM GROSSREGION

Sekretariat des Vorsitzes
Ministerium für Bildung und Kultur
Trierer Straße 33
D - 66111 Saarbrücken

granderegion@kultur.saarland.de
www.kulturraumgr.eu

KONZEPT & UMSETZUNG

Quellen- und
Dokumentationszentrum
EURES/Grenzarbeiter Grand Est

GESTALTUNG

Henrik Elburn | www.bildware.net
Sandra Anstätt | www.feinware.net

Saarbrücken 2020

Kostenfreier Abdruck

Die hier veröffentlichte Broschüre zur Künstlermobilität in der Großregion steht kostenfrei zum Abdruck in unveränderter Form zu Verfügung.

Quellenangabe:
Espace Culturel Grande Région a.s.b.l. –
Kulturraum Großregion.

Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt.

RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen dürfen nur für private Zwecke verwendet werden und haben, genauso wie die Auszüge aus den in dieser Broschüre angegebenen Gesetzen und Vorschriften, lediglich informellen Charakter; sie können daher nicht als rechtsverbindlich angesehen werden.

Sie begründen daher keine anderen Rechte oder Pflichten als diejenigen, die sich aus gesetzlich verabschiedeten und veröffentlichten nationalen Rechtstexten ergeben; nur letztere sind verbindlich. Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Art und gehen nicht auf die spezifische Situation einer natürlichen oder juristischen Person ein. Die in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Quellen- und Informationszentrums EURES/ Frontaliers Grand Est oder des KRGR. Obwohl es unser Ziel ist, aktuelle und genaue Informationen zur Verfügung zu stellen, können wir für das Ergebnis keine Garantie übernehmen, da die behandelten Themen häufigen gesetzlichen Änderungen unterworfen sind.

Der Verein Kulturraum Großregion kann nicht für Fehler oder Auslassungen verantwortlich gemacht werden, die sich trotz Kontrollen und Überprüfungen in die Broschüre eingeschlichen haben könnten und zu denen es nur unbeabsichtigt gekommen sein kann.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Broschüre die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.



Ministerium für
Bildung und Kultur
SAARLAND



Rheinland-Pfalz

 **TRIER**



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Culture

Grand Est
ALSACE CHAMPAGNE-ARDENNE LORRAINE
L'Europe s'invente chez nous



FÉDÉRATION
WALLONIE-BRUXELLES

Ostbelgien 



Europäische
Kommission


FRONTALIERS
GRAND EST